

# Die puritanische Revolution und die Leveller-Bewegung (III)

Eine geschichtssoziologische Studie über die Anfänge der Demokratie in England

Von

Wolfgang Jahn - Düsseldorf

## Staats- und sozialphilosophische Positionen

Die Leveller und ihre Forderungen bildeten nicht den Anfang der Auseinandersetzungen. Vielmehr standen sich zunächst, wie früher skizziert, Ansprüche der Krone und Ansprüche des Parlaments gegenüber. Diese sind zu betrachten, um den geistesgeschichtlichen Ansatz für das Programm der Leveller zu gewinnen. Denn vieles von dem, was in diesem Kampfe von der Parlamentspartei vertreten wurde, bildete später Bestandteile der Leveller-Agitation.

Es handelte sich um die Frage, wem die oberste Gewalt im Staate zukomme. Jakob I. war Verfechter der Theorie vom göttlichen Recht der Könige. Die Lehre war schon alt. Sie war im Mittelalter zugunsten der Kaiser gegenüber päpstlichen Ansprüchen entwickelt und in moderner Form in Frankreich wieder erstanden. Jakob veröffentlichte zuerst 1598 anonym sein Buch „True Law of Free Monarchies“<sup>1</sup>. Es war das Ergebnis seiner Erfahrungen mit den schottischen Calvinisten und seines Studiums der französischen Kontroversliteratur. Der legitime König sei von Gott berufen und stelle unabhängig von jeglicher auswärtiger oder einheimischer Intervention die oberste und selbstherrliche gesetzliche Autorität dar. Nicht alle absolutistischen Autoren seiner oder späterer Zeit folgten dem König in der religiösen Begründung. Hobbes z. B. betrachtete die absolute Macht, wobei es, wie man an seiner Stellung zu Cromwell sieht, grundsätzlich gleichgültig ist, ob ein König oder ein Diktator herrscht, vom Boden des Naturrechts her als realpolitische Notwendigkeit, um den Krieg aller gegen alle zu verhindern.

<sup>1</sup> Political Works of James I, Ed. 1616, Harvard Cambridge 1918.

Jakob behauptete nicht, die Gesetze des Landes ignorieren zu sollen oder zweckmäßigerweise auch nur zu dürfen, aber „... according to these fundamental laws alleged, we daily see that in the Parliament the laws are but craved by his subjects, and only made by him at their r o g a t i o n and with their a d v i c e“<sup>2</sup>. Der König kann alles tun, ohne das Parlament zu fragen, aber „... it is in the power of no parliament to make any kind of law or statute without sceptre be to it, for giving it the force of law . . .“. Ein guter König wird sich im übrigen, um des guten Beispiels willen aus freiem Entschluß und ohne ihnen unterworfen zu sein, an die Gesetze halten<sup>3</sup>.

Unter den Tudors hatte sich die englische Selbstverwaltung, parlamentarische Gesetzgebung, Steuerbewilligungsrecht der Commons und vieles mehr fortentwickelt und dennoch waren die Könige Diktatoren gewesen. Wir müssen uns der Grundtatsachen aus früheren Kapiteln erinnern, um zu verstehen, warum der zwar nicht ausdrücklich formulierte, aber praktisch gehandhabte Anspruch bei den Tudors ohne ernste Widerrede bestehen konnte, bei den Stuarts aber nicht mehr: unter den Tudors gingen die alten Säulen Englands, die katholische Kirche und der alte Adel, unter. Die mit den allgemeinen wirtschaftlichen Tatsachen und dem Emporkommen neuer Oberschichten erfolgende Erstarbung des Parlaments, besonders der Commons, aber war noch nicht wirksam geworden. Mit dem Ende der staatsmännisch weisen Tudor-Dynastie traten diese neuen Schichten im Parlament mit wachsenden Ansprüchen und bald als Rivalen der Krone auf.

In Kirchenfragen betrachteten sich die Könige als Rechtsnachfolger des Papstes, sodaß dessen Supremat als auf sie übergegangen galt. Folglich war der Klerus der anglikanischen Kirche auch eifriger Parteilänger des Königs, denn vom Supremat der Krone hing auch die Kirchenverfassung und damit die Stellung des Klerus ab.

Auch zahlreiche juristische Autoren lehrten die königliche Allmacht<sup>4</sup>. Manche Autoren nahmen dabei eine Unterscheidung vor. Göttliches Recht involviere ein Zweifaches: 1. gewöhnliche Macht des Königs im Rahmen der Gesetze; 2. außergewöhnliche Macht, in deren Ausübung der König Gott allein verantwortlich sei. In Ausübung der letzteren habe der König das Recht, Sondersteuern, Proklamationen mit Gesetzeskraft usw. zu erlassen. Nun wird an sich niemand bestreiten, daß in Ausnahmefällen besondere Machtbefugnisse notwendig sind. Die ewige Frage ist, wie sie ohne Gefährdung der Freiheit der Bürger mög-

<sup>2</sup> G. Sabine, *A History of Political Theory*, 1937/46, S. 395;

Figgis, *The Divine Right of Kings*, 1922, S. 137 ff.;

Marriott, *The Crisis of Engl. History*, 1930, S. 29 f.

<sup>3</sup> Figgis, a. a. O.

<sup>4</sup> Dr. Cowell, *The Interpreter*, 1607, zitiert bei Marriott, a. a. O., S. 36.

lich sind. Eben darum ging es in dem langen Streit. Das „quod principi placuit legis vigorem habet“ war den Engländern, voran ihren Juristen, durchaus fremd. Schon Bracton hatte im 13. Jahrhundert gesagt: „Rex autem habet superiorem, Deum scilicet; item legem per quam factus est rex“<sup>5</sup>. Dann hatte Fortescue gelehrt, daß der König nicht nach Belieben Gesetze ändern und erlassen noch Steuern auferlegen könne ohne die Zustimmung seiner Untertanen<sup>6</sup>.



In der Frage also, ob der König über dem Gesetz stehen oder ob das Gesetz, das vom Parlament mit Zustimmung des Königs erlassen wird, über alle herrschen solle, also auch über den König, war die Frage nach der Souveränität gestellt. Sie hatte durchaus nicht sozusagen akademischen Charakter, sondern entzündete sich, wie eben erwähnt, an handfesten Problemen, als da waren Steuern, Schiffsgeld, Sondergerichtsbarkeit, Stellung der königlichen Exekutivorgane und dergleichen mehr. Erst im Anschluß daran wurde das Problem außer im politischen Tageskampf und im Bürgerkrieg auch theoretisch ausgefochten. In den meisten Ländern des Kontinents gelang es der Krone, diejenigen Institutionen, die dem König entgegentraten, zu unterdrücken. In England aber nahm das Parlament im Bunde mit den Juristen des Common Law den Kampf auf.

Schon 1604 legte es dem König auf dessen Mitteilung, daß die Parlamentsprivilegien nur durch königliche Gnade bestünden, eine Denkschrift vor, des Inhalts, daß der Anspruch der Krone eine Gefährdung sei „... of the very fundamental privileges of our House, and therein of the rights and liberties of the whole Commons of your realm of England, which they and their ancestors from time immemorable have undoubtedly enjoyed ...“<sup>1</sup>, daß das Parlament allein berechtigt sei, mit königlicher Bestätigung Gesetze zu erlassen, die für jedermann verbindlich sind, daß die Commons das Recht der Redefreiheit und Schutz vor Verhaftung als uralte Privilegien ansähen usw. Edward Coke rief aus: „The law of the realm cannot be changed but by Parliament“. Die Argumentation Cokes, daß altes Gewohnheitsrecht gültiges Recht sei, daß es dem Parlament allein zukomme, daran zu ändern, daß die Einstellung des Königs in der unenglischen normannischen Eroberung basiere, war unhistorisch genug, aber sie wies in die Zukunft und bezeichnete den Aufstieg und das Selbstbewußtsein der im Parlamente vertretenen Schich-

<sup>5</sup> Marriott, S. 37 f.

<sup>6</sup> Sir John Fortescue, *De Laudibus legum Angliae*, zuerst posthum 1537, ed. Plummer, 1885.

<sup>1</sup> Zit. bei Tanner, a. a. O., S. 30.

ten des Landes. Bacon, obwohl Verfechter der absoluten Königsmacht, erkannte dies sehr klar und riet dem König dringend, das Parlament nicht zu bedrücken, sondern es zu steuern und zu benutzen. Die Tudors hatten es nie zu Prinzipienfragen kommen lassen. Das um die Hälfte größer gewordene und sozialstrukturell stark veränderte Unterhaus der Stuartkönige hätte aber wahrscheinlich auch einer anderen Dynastie die Entscheidung nicht erspart.

Zur Rechtfertigung ihrer Forderungen unterschieden die Parlamentsverteter eine zweifache königliche Macht: die oberste Gewalt liegt entweder beim König, oder, noch zweifelte niemand an der Institution der Monarchie, beim König im Parlament, d. h. praktisch beim Parlament. „The sovereign power is agreed to be in the King; but in the King is a twofold power — the one in Parliament . . . , the other out of Parliament . . . and if of these two powers in the King, one is greater than the other and can direct and control the other, that is ‚suprema potestas‘, the sovereign power, and the other, that is ‚subordinata‘, it will then be easily proved that the power of the King in Parliament is greater than his power out of Parliament and does rule and control it“<sup>2</sup>. — In vielen Gegenständen des Streites hatte der König fraglos alte gewohnheitliche Rechte, und die gewohnheitlichen Rechte des Parlaments waren jedenfalls viel problematischer als die seinen. Es ist deshalb nicht richtig, die Stuarts einfach reaktionär zu nennen. Ihr Weg war der der Tudors, also der alte, der Weg des Parlaments war der neue, freilich ganz natürliche Weg<sup>3</sup>. Nur mit staatsmännischer Weisheit hätten die Stuarts einen Kompromiß finden oder mit rechtzeitigem Einsatz von Gewalt die Beseitigung des Parlaments erzwingen können — vielleicht!

Das Unterhaus nahm für sich Rechte in Anspruch, die dem Gedanken des absoluten Königtums diametral zuwiderliefen. „Sovereign Power by King“ bedeutete nun Willkürregiment, „by King in Parliament“ Herrschaft des Gesetzes. Nur die „Supremacy of Law“ sichere die Freiheit der Menschen, in ihr sei zugleich, ein wenig sophistisch, die königliche Prerogative in ihrem gesetzlichen Rahmen umrissen und unantastbar gemacht. Was aber heißt „Herrschaft des Gesetzes“? Die Commons interpretierten dies so, daß der König an die Entschlüsse der Richter des Common Law, die nach alten Gewohnheiten und Statuten urteilten, gebunden sein und nicht die Möglichkeit haben sollte, durch die Justiz der von ihm eingesetzten Sondergerichte oder durch Willkürjustiz der Exekutive (des Privy Council) die Statuten des gemeinen Rechts zu durchbrechen. Dazu gehörte, daß die Common Law-

<sup>2</sup> Aus Whitelocke, zit. bei Tanner, a. a. O., S. 45 f.

<sup>3</sup> Marriott, a. a. O., S. 81.

Richter nicht abgesetzt werden durften (also so etwas wie Gewaltenteilung) und jedermann durch „Habeas Corpus“ Schutz vor willkürlicher Verhaftung oder Eigentumsschädigung genießen würde. Und dies sowohl in weltlichen als besonders auch in kirchlichen Dingen.

„Supremacy of Law“ umfaßte aber noch mehr. Es gehört zu den Eigenarten des statutarischen Common Law, daß viele Dinge nur durch Kasuistik oder analoge Auslegung zu lösen sind, was gelegentlich noch heute Schwierigkeiten ergibt. Die Parlamentarier beriefen sich auf die oftmals, zuletzt mit der „Petition of Rights“, bestätigte „Magna Charta“, in der sich immer wieder Hinweise auf „das“ Gesetz finden. In der „Petition of Rights“ waren die alten Statuten ausdrücklich als „Paramount Law“ des Reiches bezeichnet worden, als die Voraussetzung auch der Königlichen Prärogative. Im Grunde handelte es sich bei alledem nur um gewisse Prinzipien, die durch Tradition erhärtet oder aus dem Common Law ableitbar waren. Eben weil es vielfach an exakter Definition des „Gesetzes“ fehlte, beanspruchte das Unterhaus schließlich, Gewohnheiten und Statuten selbständig und für jedermann verbindlich zu interpretieren. Es dokumentierte seinen Anspruch und seine herangewachsene Macht in den Prozessen gegen Strafford und Laud<sup>4</sup>.

Indem das Parlament sich zum alleinigen Interpreten eines nicht genau bestimmten Gesetzes machte, ja als oberstes Gesetz ganz einfach die von ihm festzustellende „salus populi“ setzte, trat es faktisch nicht mehr nur als mit dem König konkurrierende Institution auf, sondern stellte sich über das Gesetz und postulierte damit seine eigene Souveränität.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Häupter des Unterhauses, insonderheit Pym, sich des revolutionären Charakters dieses ihres Anspruchs bewußt gewesen wären, zu sehr waren ihre Äußerungen von der Hitze des Kampfes bestimmt. Henry Parker eröffnete 1642 die theoretische Diskussion über den Ursprung von königlicher und parlamentarischer Macht<sup>5</sup>. Alle Macht und Autorität liege ursprünglich beim Volk. Nur durch Gesetz dieses souveränen Volkes bzw. seines mit ihm identischen Parlaments sei das Amt des Herrschers entstanden, weil die „salus populi“ eine monarchische Spitze ratsam erscheinen lasse.

Es ist offenkundig, daß die Tatsachen gegen Parker sprachen. Ein Parlament kann niemals mit dem Volk identisch sein, erst recht nicht eines, das nur von einem Teil des Volkes gewählt wird. Zudem waren ja im Parlament die Royalisten noch recht zahlreich vertreten. Allein

---

<sup>4</sup> Die beste Darstellung dieses berühmten Prozesses bei Lord Birkenhead, Strafford, 1946.

<sup>5</sup> „Observations upon some of his Majesties' late answers and expresses.“

deren Existenz reduzierte diesen Anspruch zu einer Parteimeinung. Aber der Gedanke wurzelte tief in der Geistesgeschichte, so daß zunächst nach seinen Ursprüngen zu fragen ist.

Die Renaissance hatte mit der Wiederbelebung antiker Ideen zu einer veränderten Daseinssicht geführt. Am Anfang und im Mittelpunkt alles gesellschaftlichen Lebens steht das Individuum, wie es schon der epikureische Gesellschaftsatomismus vertreten hatte. Dem Individuum kommen, da die Erfüllung seiner vernünftigen Interessen Sinn und Ziel des Lebens ist, unveräußerliche, mittels der natürlichen Vernunft erkennbare Rechte zu. Aber da die Menschen von Natur aus gesellige Wesen sind und die Erfüllung individueller Interessen in einem Zustand vollkommener Bindungslosigkeit nicht möglich ist, ergibt sich aus vernünftiger Überlegung, daß eine geordnete Gesellschaft notwendig ist. Das synthetische Prinzip, aus dem Staat und Gesellschaft sich herleiten, ist der Vertrag. Auf der Basis des „*jus naturale*“ ergeben sich zwei Verträge, zunächst derjenige, durch den die Gesellschaft überhaupt zustande kommt, und sodann jener Vertrag, durch den die staatliche Lenkung, die Regierungsgewalt, gesetzt wird, der sogenannte Herrschaftsvertrag.

Es ist die Grundthese der naturrechtlichen Staatstheorien, daß die Gewalt im Staate ursprünglich beim Volke liege. Die Frage nach der Entstehung des Staates und der Gesellschaft wurde zunächst, obwohl sie logisch vor der Frage nach der Herrschaft liegt, nicht gestellt. Man nahm die Existenz der Gesellschaft als faktisch gegeben hin und fragte nach dem Rechtsgrund der Herrschaft in dieser bestehenden Gesellschaft. Erst seit Althusius werden die beiden Verträge sorgfältig nacheinander analysiert, bei Hobbes gehen sie ineinander auf, jedoch bei seinen Nachfolgern, insbesondere Pufendorf, sind sie wieder getrennt und bleiben dies bis auf Rousseau.

Der Rechtsgrund der Herrschaft ist die freiwillige und vertragsmäßige Unterwerfung der Volksgesamtheit unter eine Obrigkeit. Dabei haben die Menschen keineswegs alle Rechte schlechthin aufgegeben. Vielmehr erinnerte man sich von der antiken Theorie her, daß anfänglich ein staatloser Zustand bestanden habe, in dem Gleichheit aller und das natürliche Recht selbstverständliche Norm gewesen seien. Äußere Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit führte zum Teilverzicht auf das Naturrecht zu Gunsten einer als Beauftragte fungierenden Regierungsgewalt. Dabei mag das natürliche Recht sich als Folge pantheistischer Anschauungen, wie in der Stoa, oder als Gottes Schöpfungsgeschenk darstellen, das erst infolge des Sündenfalles der Einschränkung bedarf.

In keinem Falle geht mit dem Herrschaftsvertrage die Souveränität endgültig und unwiderruflich auf den Herrscher über. Vielmehr

bewahrt sich das Volk letztlich stets seine Hoheit, woraus sich weittragende Konsequenzen ergeben. Das Volk als ursprünglichstes Subjekt aller öffentlichen Gewalt hat die oberste gesetzgebende Macht, bleibt also als Gesamtheit dem Herrscher übergeordnet und kann ihn, wenn er pflichtvergessen Vertrag und Gesetz verletzt, absetzen. Das Volk mag dabei in seiner Gesamtheit oder durch seine gewählten Vertreter handeln.

Marsilius von Padua, Occam, Johann von Janduno und andere verfochten als erste diese Ideen gegenüber dem Kurialismus und den Ansprüchen des Avignon-Papsttums. Sie haben deshalb für den kirchlichen Bezirk, vor allem die Entwicklung der Konziliartheorie, mehr Bedeutung als für die weltliche Ordnung. Ähnliches, mit weltlicherem Akzent, findet sich bei Lupold von Bebenburg und Cusanus. Bis zur Reformation hat der Gedanke keine weitere Rolle gespielt. Erst im Anschluß daran wurde er durch die religiösen Kämpfe um das Prinzip des „*cuius regio eius religio*“ neu belebt<sup>6</sup>. Wenig allerdings im Denken Luthers. Staat und Fürst sollen bei ihm zwar dem göttlichen Naturgesetz gemäß handeln, und wenn sie es nicht tun, so entsteht Tyrannei, doch ist eine Auflehnung dagegen nicht erlaubt<sup>7</sup>. Jeder Gedanke an Souveränität des Volkes entschwindet. Der Untertan ist gegebenenfalls zum passiven Dulden oder zur Auswanderung gezwungen. Die Folgen dieses obrigkeitlichen Denkens im Luthertum haben für die deutsche Geschichte hohe Bedeutung erlangt.

Ganz anders Calvin<sup>8</sup>. Zwar war er, wie wir wissen, aristokratisch und autoritär. Geschult im römisch-rechtlichen, auf straffe Staatlichkeit tendierenden Denken, war er dabei weniger auf die profane Staatsbildung gerichtet als auf Schaffung eines christlichen Gemeinwesens unter Führung der Beauftragten Gottes, der Geistlichen. Aber „die praktische Verknüpfung seiner Kirche mit der Stadtrepublik wirkte auf Demokratie hin“<sup>9</sup>. Erstens soll die Regierung dem Naturrecht entsprechend auf das Wohl des einzelnen hinarbeiten und zweitens war für Calvin in allen Auseinandersetzungen mit dem Genfer Rat der „*cri au peuple*“ die „ultima ratio“. Normalerweise, so darf man folgern, wird die Gewalt also beim Herrscher liegen, im Notfalle aber beim Volke selbst.

<sup>6</sup> O. v. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 1913, S. 143.

<sup>7</sup> Martin Luther, Sämtliche Werke, Weimarer Ausgabe, 1883 ff.  
Von Weltliche Obrigkeit, 1523, in Band XI.  
De Libertate Christiani, 1520, in Band VII.

<sup>8</sup> F. W. Kampschulte, Calvin, 1869.

<sup>9</sup> Troeltsch, a. a. O., S. 684.

Viel deutlicher wird dies bei den Schülern Calvins, insbesondere bei Beza<sup>10</sup> und den französischen Hugenotten. Beza vertrat noch kein rationalistisches Staatsrecht, aber immerhin den zukunftsweisenden Gedanken, daß göttliches und natürliches Recht das Volk zur letzten Quelle alles positiven Rechts mache und daß es gegebenenfalls durch Revolution von diesem seinem unveräußerlichen Recht Besitz ergreifen müsse. Der Herrscher sei durch Vertrag gebunden und bei Vertragsbruch absetzbar. Finden wir hier also Volkssouveränität, Revolutions- und Widerstandsrecht, konstitutionelle Bindung, so erfolgt sofort die Einschränkung. Wer darf dies alles tun, die Souveränität ausüben, Widerstand leisten, Revolution machen? Der aristokratische Charakter des Calvinismus erweist sich darin, daß nicht der breiten Masse, die doch nur aus verworfenen Sündern besteht, aber auch nicht dem hochgestellten Privatmann, sondern den Ständen, Magistraten, Parlamenten die Ausübung der höchsten Rechte zukommt. Beza stellte den Beginn jener Gruppe von Autoren dar, die im Zusammenhang mit den Hugenottenkämpfen in Frankreich auftraten, den sogenannten „Monarchomachen“<sup>11</sup>, und die ihrerseits sowohl hinführen zu John Knox<sup>12</sup> als auch in Beziehung stehen zu Althusius und seinen Nachfolgern. Die Monarchomachen schlossen sich eng an die Lehren Bezas an. Sie betonten den göttlichen Ursprung des Staates und das göttliche Recht der Obrigkeit, legten auch Gewicht auf die Autorität des historisch gewordenen Rechts und glaubten wie Calvin an die prinzipielle Ungleichheit der Menschen. Der Herrschaftsvertrag entsteht auf dieselbe Weise wie bei Beza. Er bedarf gar nicht der positiven Formulierung, doch findet er sich meist in ständischen Rechten oder dergleichen ausgedrückt. Zwischen Herrscher und Volk besteht eine „mutua obligatio“, deren Einhaltung von den Magistraten und Wahlkörperschaften kontrolliert wird. Der göttliche Ursprung des Staates und der weltlichen Obrigkeit verliert aber „in dem Maße, in dem mit der Vertragslehre und der Volkssouveränität Ernst gemacht wird, seine Bedeutung“<sup>13</sup>. Für das Verhältnis Staat—Kirche bleibt er bedeutsam, denn aus dem göttlichen Recht von Staat und Regierung folgt die staatsanaltliche Behandlung der Kirche und der „in der Versagung der Gewissensfreiheit gipfelnde religiöse Beruf des Staates“, wie wir das bei den Presbyterianern und dann im Langen Parlament finden.

<sup>10</sup> Choizy, *L'état chrétien calviniste à Genève au temps de Théodore de Bèze*, 1902.

<sup>11</sup> R. Treumann, *die Monarchomachen*, 1895.

<sup>12</sup> Auch Buchanan wird zu ihnen gerechnet, ist aber tatsächlich sehr unabhängig, vgl. im übrigen J. W. Allen, *A. History of Political Thought in the Sixteenth Century*, 1928.

<sup>13</sup> Gierke, a. a. O., S. 50 ff.



Im weltlichen Bereich wird der Herrscher bei den Monarchomachen zum vertragsmäßig bestellten Beamten, der zwar ein selbständiges, aber „resolutiv bedingtes Recht auf Ausübung der Staatsgewalt besitzt“<sup>14</sup>. Seine Gewalt ist durch die Grenze der Amtsvollmacht und durch die Rechte des Volkes beschränkt und an die positiven Gesetze des Landes gebunden. Verletzt der Herrscher diese Grenzen, so wird er zum Tyrannen, und seine Untertanen haben gegen ihn, den legitimen Herrscher (*tyrannus quoad exercitium*) das Widerstandsrecht, ausgeübt durch ihre Magistrate<sup>15</sup>. Sie können über den Tyrannen Gericht halten, ihn absetzen, ja töten. Gegen den Usurpator (*tyrannos quoad titulum*) hat jeder einzelne das Widerstandsrecht. Ganz ähnlich lehrten auch die katholischen Vertreter der Volkssouveränität, vor allem Mariana<sup>16</sup>. Alle Monarchomachen nahmen als selbstverständlich, daß die Gesetzgebungsmacht des Volkes durch eine ständische Versammlung ausgeübt würde und glaubten, daß mit einer solchen Versammlung das Volk wirklich in seiner Gesamtheit vertreten wäre. In den „*Vindiciae*“<sup>17</sup> heißt es allerdings, daß die Volksvertretung durch ihre Maßnahmen den Volksrechten nicht wirksam präjudizieren könne<sup>18</sup>. Indessen ist auch in diesem radikalsten Buch der Monarchomachen selbstverständlich, daß die Volksvertretung aristokratischen Charakter hat. Die monarchomachischen Lehren haben mehr als theoretische Bedeutung. Sie bildeten das Resultat des Existenzkampfes, den die Hugenotten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchzustehen hatten und dienten als Waffen in ihren Auseinandersetzungen. Die Lehre von der Volkssouveränität wurde weiter durchdacht von Althusius, von dem erst später zu sprechen ist.

Hier muß zunächst hervorgehoben werden, daß die naturrechtlichen Ideen keineswegs zur Lehre von der Volkssouveränität führen müssen. Aus denselben Grundgedanken lassen sich auch ganz andere Folgerungen ziehen, und gerade darin zeigt sich trotz aller Einschränkungen die Bedeutung der Monarchomachen für die Entstehung des demokratischen Gedankens, so gering man im übrigen den Wert aller Vertragstheorien vom modernen wissenschaftlichen Standpunkt auch veranschlagen mag. Ein Blick auf Bodinius genügt, um das zu beweisen<sup>19</sup>. Souveränität ist bei ihm (*jus majestatis*) die „*summa in cives*“

<sup>14</sup> Gierke, a. a. O., S. 144.

<sup>15</sup> A. Groß, *Der Streit um das Widerstandsrecht*, 1929. Die Usurpatorenlehre diente später vielfach als Waffe gegen Cromwell.

<sup>16</sup> Juan de Mariana, *De Rege et Regis Institutione*, 1589.

<sup>17</sup> Junius Brutus, *Vindiciae contra tyrannos*, 1578, Pseudonym für Philippe de Mornay oder für Hubert Languet.

<sup>18</sup> Gierke, a. a. O., S. 216.

<sup>19</sup> Jean Bodin, *Six Livres de la République*, 1577, lat. 1586 éd. Lyon 1593/94.

ac subditos legibusque soluta potestas“. Mit ihrem Wesen ist jede Beschränkung, sei es durch Verfassung oder Gesetze, jede Teilung oder Abtrennung von ihr unvereinbar. Daraus folgt die Alleinberechtigung eines einheitlichen (sei es kollektiven, sei es individuellen) Herrschers, dem gegenüber jegliches Widerstandsrecht entfällt. Dies ist die Grundlage dessen, was Alfred Weber treffend „modernen Raubtierstaat“ genannt hat.

Oder bei Hobbes<sup>20</sup>: Bei ihm wird der Herrschaftsvertrag im gleichen Augenblick geschlossen, in dem die Individuen zur Beendigung des Krieges aller gegen alle den Vereinigungsvertrag schließen. Dadurch, schreibt Gierke<sup>21</sup>, fällt das Volk als Kontrahent aus zu Gunsten des Vertragsschlusses jedes mit jedem. Ein Volkswille besteht nun nicht mehr, und das Volk ist Person nur noch in der Person des Herrschers. Der einzelne hat nicht mit diesem, sondern mit allen anderen zu Gunsten eines Dritten, des Herrschers, kontrahiert. Extremstem Absolutismus ward somit das Wort von derselben naturrechtlichen Grundlage her geredet. Es liegt nahe, daß ein materialistisches System solch eine Lösung anbieten konnte, denn in ihm kann das Naturrecht des Menschen nicht jene ewige, objektive Qualität besitzen wie in einem pantheistischen oder theistischen.

Bei dem Gedanken des Herrschaftsvertrags blieb es bis auf Rousseau, der ihn endgültig zerstörte, da für ihn Herrschaft nur eine „commission“ der schlechterdings souveränen Gesamtheit ist.

Doch zurück zu unserem Problem. Was bedeutet die ganze theoretische Arbeit vergangener Zeiten für Stellung und Anspruch des englischen Parlaments? Hatte die dargestellte Theorie überhaupt Einfluß? Nun, persönlich und sachlich stand der schottische Reformator Knox in engster Verbindung mit den Monarchomachen. Und seine politischen Theorien sind die ihren. Er eignete sich zudem gewisse Lehren katholischer Theoretiker hinsichtlich Volkssouveränität und Tyrannenmord an. Dem schottischen und englischen Adel vindizierte er die Pflicht, für die Reformation und Kontrolle der Staatsgewalt besorgt zu sein, ursprünglich unter Ausschluß der Gewalt und unter Wahrung strengen Gehorsams in weltlichen Dingen. Später aber erklärte er den Widerstand der berufenen Magistrate bis hin zum Todesurteil gegen den Tyrannen für deren Recht und Pflicht. Schließlich rief er, allerdings nicht grundsätzlich, die Privatleute zum Kampfe auf, denn im ganzen blieb ihm der individualistische Gedanke des Staatsaufbaus vom Einzelmenschen her fremd<sup>22</sup>. Von Knox geht ein starker Einfluß auf England aus, wo, wie

<sup>20</sup> F. Tönnies, *Hobbes' Leben und Lehre*, 1925. — Z. Lubienski, *Die Grundlagen des ethisch-politischen Systems von Hobbes*, 1932.

<sup>21</sup> Gierke, a. a. O., S. 78 ff.

<sup>22</sup> Zit. bei Troeltsch, a. a. O., S. 695.

wir feststellten, im Parlament die Anhänger des Presbyterianismus zahlreicher wurden. Das englische Parlament ist die Stelle, an der die Gedanken der Monarchomachen, verbunden mit puritanischem religiösem Fanatismus, auf eine historische Wirklichkeit trafen, die ihnen allein Relevanz verschaffen konnte. Nirgends sonst gab es ein Parlament, das auf eine so lange würdevolle und einflußreiche Geschichte blicken konnte, nirgends sonst gab es nach der Rezeption des römischen in den Ländern ehemals germanischen Rechts eine Stelle, deren eigene Rechtstradition noch stark genug blieb, die altgermanischen Genossenschaftsformen gegenüber dem zentralisierten Einheitsstaat römisch-rechtlichen Ursprungs lebendig zu erhalten, als in England, wo eine geschlossene Gilde von Juristen es fertig brachte, die Aufnahme des römischen Rechts zu verhindern. In England allein verband sich das Persönlichkeitsbewußtsein der Oberschichten mit dem Enthusiasmus der Reformation zum Kampfe gegen den König und gegen die Bischofskirche, kurzum gegen den römischen Staatsgedanken als dem Feind germanischen Rechtsdenkens. Dem praktischen Anspruch des Parlaments kam das theoretische Prinzip entgegen, seine Rechte aus „kollektiver Volkssouveränität“<sup>23</sup> herzuleiten.

Auf Henry Parker folgten andere Parlamentsautoren, besonders W. Prynne und Sidney, deren Thesen sich gegen jedes königliche Veto und auf die Ausgabenkontrolle durch das Parlament bezogen.

Letzten Ausdruck fand der Anspruch des Parlaments auf Souveränität in der Abstimmung des Rumpfparlaments am 4. Januar 1649: „The Commons of England in Parliament assembled, being chosen by and representing the people, have the supreme power in this nation“. Genauer in folgenden Thesen: 1. Das Volk ist der Ursprung der Staatsgewalt, 2. das Abgeordnetenhaus besitzt als Vertreter des Volkes die höchste Gewalt, 3. seine Beschlüsse haben ohne königliche oder anderweitige Zustimmung Gesetzeskraft.

Aus der ehrlichen Forderung nach Schutz vor königlicher Willkür, wie sie Coke, Eliot und Pym aufstellten, war mit der Bestimmung, selbst den Zeitpunkt seiner Auflösung festzusetzen, nicht nur der König, sondern auch das Volk jeglicher Einflußnahme beraubt und ein arbiträres Regiment einer aristokratisch-presbyterianischen Mehrheit aufgerichtet. Als schließlich durch „Pridge's Purge“ eine kaum weniger aristokratische independentistische Minderheit im Parlament übrig blieb, war die obige Erklärung nichts als eine Groteske und der Anspruch gegenüber neuen Gegnern, die königliche Diktatur durch die Willkürherrschaft einer Oligarchie zu ersetzen.



<sup>23</sup> Gierke, a. a. O., S. 220.

Zwar ward der königliche Absolutismus zertrümmert, an seine Stelle trat der Absolutismus des Parlaments, erst der Presbyterianer, dann der independentistischen „Grandees“. Statt Prärogative hieß es jetzt Privilegien<sup>1</sup>. Selbstverwaltung und Petitionsrecht wurden von diesem Unterhaus nicht weniger bedrückt als von den Organen der Krone.

Wer aber sollte in einem staatlichen Zustand wie diesem das Parlament wieder in die Schranken der traditionellen Abhängigkeit von den Wählern zurückbringen? Es gab keinen Verfassungsgerichtshof, es gab auch keine modernen politischen Parteien, außerdem war es ganz einfach eine Machtfrage. Das Parlament hatte jedoch zum Kampfe gegen den königlichen Absolutismus das Instrument geschmiedet, das seinem eigenen verderblich werden sollte, die Armee. Die Armee, die von sich zu Unrecht behauptete, sie sei der Repräsentant aller „Wohlgesinnten“ im Lande (beliebte Armeen waren in England stets unbekannt), war jedenfalls eine Partei, und zwar eine, die Macht besaß. Gegenüber dem aristokratischen Charakter der calvinistischen Presbyterianer im Langen Parlament war die Armee die Partei des demokratischen Independentismus. Gleichviel welcher theologischen Richtung die verschiedenen Gruppen des Independentismus anhingen, darin waren sie einig, daß die rechte Form des Kirchenregimentes die Selbstregierung (popular government) innerhalb der Einzelgemeinde sei. Die Zugehörigkeit ist freiwillig, und die Disziplin ist das Ergebnis freier Vereinbarungen der Gemeindeglieder.

Die radikalen Independenten stellten erst von dem Zeitpunkt an die Masse der Armee, besonders der Reiterei, als Cromwell bei der Aufstellung des „New Model“ die alten Grafschaftsmilizen aufgab und stattdessen im Angesicht der militärischen Überlegenheit der königlichen Truppen nach Männern von Gesinnung suchte. Diese fand er bei den durch die „Cavaliers“ und Prälaten unterdrückten Independenten in großer Zahl. Das war nicht im Sinne der Presbyterianer, denen die darin liegende Gefahr sofort deutlich war. Trotzdem vermochten sie nicht zu verhindern, daß die Selbstverleugnungsakte von 1645 die Parlamentsmitglieder, und fast alle Armeeführer waren zugleich Parlamentarier, aus dem Heer entfernte, Cromwell aber, das Haupt der gemäßigten, mehr von Calvin bestimmten Independenten, in beiden beließ und dadurch dem Independentismus die Führung des Heeres gab. Unter seiner Führung sammelte sich in den Regimentern das ganze radikale Sektierertum. Der von diesem zu erwartende kirchliche und alsbald auch politische Kurs wurde freilich gehemmt und in Grenzen gehalten durch die Tatsache, daß die Führung gemäßigt blieb. Den Generalen genügte

<sup>1</sup> A Just Apologie for an abused Armie, 29. 1. 1647, S. 165.

es, wenn sowohl König als Parlament keine Willkürherrschaft ausüben konnten. Die Radikalen aber, und auch zu ihnen gehörten, wir vernahmen es, höhere Offiziere, erstrebten mehr, nämlich im Sinne täuferischer Ideen absolute Gleichheit und Freiheit aller im Rahmen der alten Verfassung oder vielmehr dem, was sie dafür hielten. Tatsächlich war es ein Bruch mit der Tradition des Landes, was den Vertretern dieser Richtung den Namen „Leveller“ einbrachte, was allerdings, wie viele Spottnamen, auch nicht den Tatsachen entspricht, denn Kommunismus lag Lilburne und den meisten seiner Freunde fern. Was sie wollten, war wirkliche Volkssouveränität, nicht bloß eine Theorie davon.

Unter Lilburnes Führung wurden die Prinzipien independentistischer Kirchenverfassung in das politische Leben Englands hinübergetragen. Sein theoretischer Ansatz war zunächst der der Parlamentspartei, das heißt, calvinistisch-monarchomachisch. Es sind die Ideen der Volkssouveränität, des Widerstandsrechts und des Herrschaftsvertrags. Aber die konservativen und aristokratischen Gedanken der Calvinisten waren ihm dabei ebenso fremd wie ihre theokratischen Ideale<sup>2</sup>. Stattdessen gelangten andere Einflüsse zu entscheidender Geltung.

Zuerst der täuferische auf dem Wege über die Lehren R. Brownes und seines eigenen Kontakts mit holländischen Täufergruppen während seines ersten Exils sowie über die Tätigkeit Thomas Hookers in Connecticut und die Ideen Roger Williams' in Rhode Island.

Von diesen Männern stammen die ersten Versuche, vom demokratischen Kirchenideal her eine politische Demokratie zu errichten. Hooker ist der Schöpfer der „Fundamental Orders of Connecticut“ (1636), der ersten geschriebenen Verfassung in Amerika.

Die demokratischen Ziele der Leveller müssen aber noch andere Quellen haben. Die Lektüre des „Agreement“ und der Pamphlete zeigt, daß die politische Zielsetzung sich keineswegs nur als letzte Konsequenz eines religiösen Ideals ergeben hat, ja daß die Religion schließlich als abhängiger Bestandteil des politischen Konzepts erscheint, z. B. die Toleranz als ein Recht unter anderen Rechten. Mit anderen Worten: irgendwelche theokratischen oder eschatologischen Ideen lagen den Levellern fern. Es geht ihnen um den weltlichen Staat, den Staat, der nicht aus einem Vertrag zwischen einer irgendwie schon bestehenden Gesellschaft mit einem Herrscher resultiert, sondern die Schöpfung einer Gesellschaft ist, die selbst durch Vertrag der autonomen Individuen erst zustande kommt. Die Frage, wer in dieser Gesellschaft die Regierung führt, ist sekundär. V o r dem Herrschaftsvertrag steht also

<sup>2</sup> Theokratisch nicht im Sinne des Gottesreiches der Täufer, sondern der Herrschaft der „Berufenen“ über die Gesellschaft.

der Gesellschaftsvertrag, das „Agreement of the people“, welche Begriffstrennung systematisch durchgeführt zu haben die Leistung von Althusius war. Die „*Politica methodice digesta*“<sup>3</sup> ist eine rationale Ableitung der Gesellschaft aus den Grundsätzen des Naturrechts, eines Naturrechts jedoch, das im Grunde der theologischen Sicherung nicht bedarf, sondern das sich aus der menschlichen Vernunft ergibt<sup>4</sup>. Das Individuum ist der Ausgangspunkt. Freier Vertrag (*contractus societatis*) begründet alles menschliche Gemeinleben, zum Beispiel auch die Ehe, woraus Milton und gelegentlich auch die Leveller die Forderung nach der Zivilehe ableiteten. Erst recht aber der Staat. Freies Belieben der Vertragschließenden entscheidet sodann über die Staatsform. Welches sie auch sei, an der Spitze steht der durch Wahl Bevollmächtigte, dessen Vollmacht bei Vertragsverletzung erlischt. Der theokratische Gedanke sowohl wie überhaupt das „*jus divinum*“ des Staates oder einer Obrigkeit verschwinden endgültig, einfach deshalb, weil das Naturrecht selbst seinen religiösen Charakter verliert und zu einer Skala vernünftiger Einsichten des menschlichen Intellekts schlechthin wird. Die Wurzeln für diese Entwicklung liegen in der Renaissance, ursprünglich wohl in der epikureischen Philosophie. Ob und inwieweit etwa Althusius auf die niederländischen Täufer eingewirkt hat oder von ihnen beeinflusst wurde (beides ist an sich durchaus denkbar), ist hier nicht zu untersuchen. Den Höhepunkt der rein individualistisch-rationalistischen Staatstheorie bildete Grotius (aber nicht notwendig auf Volkssouveränität hinauslaufend), bei dem trotz aller persönlichen Religiosität jede Erwähnung göttlicher Verursachung des Naturrechts und des Staates (konstituierendes Prinzip ist der Geselligkeitstrieb) entfällt, dann natürlich Hobbes und in Deutschland Pufendorf.

Die Quellen für das individualistische Naturrecht stammen indessen nicht nur aus der antiken Philosophie, sondern hier wird zum ersten Male die Weltbildrevolution der Renaissance wirksam, die den zunächst „qualitativen Personalismus“<sup>5</sup> der Renaissance unter dem Einfluß der alles quantifizierenden Naturwissenschaft zu einem quantitativen Individualismus werden läßt, für den „der einzelne das Element ist, aus dem sich alles Menschliche aggregiert“<sup>6</sup>. Auf dem Boden solcher Auffassung ist Raum für den Gedanken des Gesellschaftsvertrages sowie für vorvertragliche, unveräußerliche Rechte. Als dies mit dem kämpferischen religiösen Individualismus der Reformation und dem alten Freiheitswollen der abendländischen Völker in Holland zusam-

<sup>3</sup> *Politica Methodice Digesta* of Johannes Althusius, 1603, with an introduction of C. J. Friedrich, Harvard/Cambridge 1932.

<sup>4</sup> Gierke, a. a. O.

<sup>5</sup> Weber, *Kultursoziologie*, S. 341.

<sup>6</sup> Weber, *Kultursoziologie*, S. 341 f.

mentraf, wurde die neue Weltsicht zum ersten Male historisch bedeutsam.

Jenen Urzustand, in dem bei Gleichheit aller gar keine Ordnung besteht, hielten die Leveller für gekommen, denn sie meinten, daß die Entartung des Unterhauses in Willkürregiment seine Mission beendet habe. Und die Armee, als die einzige feste Organisation, habe die Aufgabe, eine neue gleichheitliche Ordnung zu schaffen.

Schon 1646 war im Streit mit den Commons das Pamphlet „The Remonstrance of many thousand citizens“ (1646) erschienen<sup>7</sup>. Das Volk ist darin nicht als irgend ein Kollektiv verstanden, sondern als Gesellschaft von Einzelwesen — „every man made in the image of God“. Als die Radikalen sahen, daß das Parlament nicht freiwillig sich selbst revolutionieren und der neuen Theorie folgen würde, sahen sie ihre Chance in der Armee. Daraus resultiert der Versuch, die Souveränität des Volkes zunächst einmal in der Armee selbst aufzurichten, d. h. den Subalternoffizieren und den einfachen Soldaten durch Soldatenräte (Agitatoren) die eigentliche Gewalt zu verschaffen. Ein ganzes System von Agitatoren wurde entwickelt, ursprünglich wegen nur die Truppen betreffender Forderungen gegenüber dem Parlament, unter dem Einfluß der Leveller aber wurden die Agitatoren zum Sprachrohr der Demokraten. In den Unterhandlungen, die diese Räte unter Führung von Sexby und Rainborow am 28. Oktober 1647 zu Putney mit Ireton führten<sup>8</sup>, prallten die Auffassungen aufeinander<sup>9</sup>. Beide waren zwar Independenten, aber nur in ziemlich äußeren Dingen, etwa in Fragen der Kirchenverfassung und nicht einmal da durchgängig.

Die Generale hatten kurz vorher die „Heads of the Proposals“ zum Vorschlag gebracht, mit denen sie die alte Verfassung des Landes unter Erhaltung der Monarchie, des Oberhauses usw.<sup>10</sup> herstellen wollten. Gleichzeitig sollte das tatsächlich souveräne Parlament in seine verfassungsmäßigen Schranken gewiesen und mehr unter Kontrolle der Wähler gestellt werden. Dazu, glaubte man, würden gewisse Reservatrechte der Armee als Sicherung genügen.

Jetzt aber wird ihnen ein Entwurf vorgelegt, der über die alte Konstitution offensichtlich hinweggeht und den Staat nach einem rationalen Schema neu konstituieren will. Erste Forderung ist das allgemeine Wahlrecht für Männer. Es ist im Wortlaut des ersten Agree-

---

<sup>7</sup> Zit. Pease, a. a. O., S. 125 ff., Urheberschaft ungeklärt, vielleicht von Overton, sicher nicht von Lilburne.

<sup>8</sup> Clarke Papers, I, S. 226 ff.

<sup>9</sup> Dazu auch Pease, a. a. O., S. 218 ff.

<sup>10</sup> Deren Stellung beruhte nach Ireton auf uralten Verträgen, die gehalten werden müssen, da auf der Einhaltung von Verträgen die Möglichkeit gesellschaftlichen Lebens beruht. Vgl. Pease, a. a. O., S. 221.

ment nicht ausdrücklich ausgeführt, aber es ergibt sich aus dem Text; die Neueinteilung der Wahlkreise nach der Bevölkerungszahl konnte etwas anderes gar nicht bedeuten<sup>11</sup>. Die „Heads“ hatten auch von Neueinteilung der Wahlkreise gesprochen, aber in ganz anderem Sinne: „That the elections of the Commons ... may be distributed to all counties ..., so as all counties may have a number of Parliament members ... proportionable to the respective rates they bear in the common charges and burthens ...“

Die Leveller begründen ihre Forderung mit der Behauptung, Gott habe allen Menschen den Verstand verliehen, und die Ausübung des Wahlrechts sei nichts anderes als der Gebrauch des Verstandes. Da alle Menschen von Natur schlechterdings gleich seien, Privilegien jeder Art mit dem natürlichen Recht in Widerspruch stünden, sei nicht einzusehen, warum am Zustandekommen der Regierung der eine mehr, der andere weniger, der dritte gar keinen Anteil haben sollte. Schließlich machten doch die Gewählten die Gesetze, denen aber nur der zu gehorchen verpflichtet sei, mit dessen Zustimmung sie erlassen worden seien. Das geschehe indirekt durch die Wahl der Repräsentanten. Endlich müßte ja praktisch jeder, der nicht auswandern wolle, unter diesen Gesetzen leben und ihnen Folge leisten, also müsse man ihm zugestehen, die Regierung zu wählen<sup>12</sup>. Gegen diesen Standpunkt des absoluten Naturrechts tritt Ireton auf: „If you make this the rule ... you must flie for refuge to an absolute natural right and must deny all civil right“<sup>13</sup>. An nichts aber ist Ireton und mit ihm alle „Gentlemen“-Independents mehr interessiert als an der Erhaltung der alten Gesetze und Ordnungen Englands, die mit der Realisierung eines absoluten Naturrechts alle fallen würden. Nur das „permanent and fixed local interest“ berechtigt zur Wahl. Die Grundlage der Verfassung ist der Besitz, nicht im kapitalistischen Sinne, sondern Besitz an Boden. Nur der reale Anteil am Königreich gibt politische Rechte. Diese Auffassung vom Staate ist im Grunde feudalistisch. Freilich, auch Ireton war inkonsequent oder Realpolitiker genug, um mit dem Zugeständnis des Wahlrechts an die große Kaufmannschaft dem aufblühenden Handel seine Reverenz zu erweisen, er schreibt ihnen ein „local interest“ zu<sup>14</sup>. Das Parlament muß ständisch bleiben, d. h. breite Kreise, so nicht-korporierte Kaufleute, Heimarbeiter und Pächter, können daran keinen Anteil haben.

Die Leveller forderten 1649 das Wahlrecht nur noch für alle, „... not receiving alms, but such as are assessed ordinarily towards the

<sup>11</sup> Clarke Papers, I, S. 299.

<sup>12</sup> Clarke Papers, I, S. 305, 320.

<sup>13</sup> Clarke Papers, I, S. 301.

<sup>14</sup> Clarke Papers, I, S. 324, ähnlich II, S. 82.



relief of the poor; no servants to and receiving wages from any particular person ...“, womit Angestellte aller Art (Gesinde, Gesellen, Arbeiter usw), nicht aber zum Beispiel selbständige Lohnhandwerker gemeint sein können, und ferner müssen die Wähler sein „... men of twenty-one years of age, or upwards, and house keepers“<sup>15</sup>. Dagegen sollen auf jeden Fall die Soldaten das Wahlrecht genießen<sup>16</sup>. Das Entgegenkommen der Leveller ist auffällig genug, wenn man ihre These von 1647 vergleicht, aber es ist tatsächlich doch nur eine Inkonsistenz, die sich aus realpolitischen Erwägungen ergeben hatte. Auch diese wurde am 1. Mai 1649 größtenteils widerrufen, indem Wahlrecht für alle, außer Almosenempfängern und Gesinde (servants), verlangt wurde<sup>17</sup>.

Auch die konservative Staatsauffassung lehrt nicht die Abschließung der höheren Stände, wie auf dem Kontinent. Sagt doch Ireton: „Every man that was born in it (England), that hath e freedom or denizon, he was capable of trading to get money and to get e s t a t e s“<sup>18</sup>, um auf diese Weise aktiven Anteil am Staatsleben zu bekommen.

Daß die Durchführung der Volkssouveränität und der direkten Demokratie das Problem der Majorität und der Minorität in sich birgt, beachten die Leveller nicht. Zwar sagen sie, daß jeder nur dem Gesetz Gehorsam schuldig sei, dem er freiwillig zugestimmt habe (also doch auch dem Agreement ?), aber einmal schließen sie das aktive und passive Wahlrecht für Royalisten und andere Gegner der Revolution, wenn nicht prinzipiell, so doch auf lange hin aus<sup>19</sup>. Und ferner ist es ihnen ganz selbstverständlich, daß die Abgeordneten und erst recht die Gesetze mit Mehrheit gewählt bzw. verabschiedet werden. Daß zunächst ihre Gegner, gleichviel wie zahlreich sie sein würden, entrechtet wären, negiert ihr eigenes Prinzip, woraus man aber sieht, wie groß sie die Gefahr der Restauration in diesem zutiefst monarchistischen Volke einschätzten. Und daß eine dauernde Minderheit im Parlament trotz gegenteiliger Abstimmung die Gesetze freiwillig anerkennt, halten sie offenbar für gewiß oder jedenfalls für unproblematisch. Beschäftigt hat sie die Frage ersichtlich nicht, die, soviel ich entdecken kann, zuerst Marsilius und dann Buchanan behandelten<sup>20</sup>. Das reine Mehrheitsprinzip ist uncalvinistisch und in England speziell den „Heiligen“ entgegengesetzt,

<sup>15</sup> Zweites Agreement, Art. III, Ziff. 1.

<sup>16</sup> Clarke Papers, I, S. 366.

<sup>17</sup> Der Ausschluß dieser Gruppen widerspricht gewiß modernen demokratischen Idealen, darin aber gleich bürgerliche Interessenhaltung der Leveller zu sehen, scheint mir übertrieben (so Bernstein, a. a. O.).

<sup>18</sup> Clarke Papers, I, S. 326/27.

<sup>19</sup> Zweites Agreement, Art. III, und ‚Legal Fundamental Liberties‘, Clarke Papers, II, S. 257/58. Wahlrecht haben nur ‚well-affected people‘.

<sup>20</sup> Vgl. Allen, a. a. O.

die ja nach ihrem Charisma und nicht nach ihrer zahlenmäßigen Stärke als die Erwählten die Verworfenen zu regieren gedachten. Überhaupt lehnten die Enthusiasten (einschließlich Cromwell) eine feste Verfassung ab. Sie erwarteten stets besondere Mitteilungen Gottes, bevor sie entsprechend handelten. So erscheint Cromwell immer lange zögernd, bis er der Meinung Gottes sich vergewissert zu haben glaubt und dann mit großer Entschiedenheit handelt. Zögern und dann festes Zugreifen ist wohl an sich schon eine typisch englische Eigenschaft und erscheint hier nur in religiösem Gewande<sup>21</sup>.

Den Abgeordneten übergeben sie alle Vollmachten, die zum Regieren notwendig sind, und für die sie ihren Wählern, und nur diesen, verantwortlich wären, wobei die Selbstverwaltung in den Grafschaften noch gegenüber dem künftigen Parlament besonders geschützt werden soll. Zentralistische Sonderbehörden sind abzuschaffen. Grafschaftsbeamte, Offiziere der Miliz, Geistliche und Geschworene werden vom Volke gewählt<sup>22</sup>. Die Arbeitsgebiete des aus einem Hause bestehenden Parlaments sind: Gesetzgebung, Errichtung und Abschaffung von Behörden und Gerichtshöfen, Ernennung von Regierungsbeamten und von Offizieren der stehenden Truppen, Krieg und Frieden, auswärtige Beziehungen und alles andere, was nicht zu den ausdrücklichen Reservatrechten des Volkes gehört. Diese vorbehaltenen Rechte nennen die Leveller „Native Rights“, „Fundamental Rights“ und ähnlich. Es sind Rechte jedes Menschen. Ihren Schutz genießen prinzipiell selbstverständlich auch parlamentarische Minderheiten, wodurch das Majoritätssystem gemildert wird. Sie umfassen zunächst fünf Punkte: Religionsfreiheit, Freiheit von Militärdienstpflicht, Amnestie für Bürgerkriegshandlungen, Gleichheit vor dem Gesetz und die Forderung, daß die Gesetze der Freiheit nicht abträglich sein dürfen. Ausgeschlossen von der Vollmacht des Parlaments bleiben natürlich auch Fragen des Wahlrechts. Im zweiten Agreement sind diese Grundrechte erheblich ausführlicher behandelt und der Staatsaufbau im einzelnen dargelegt. Ein Staatsrat führt nun die laufenden Regierungsgeschäfte und ist dem Hause verantwortlich. Alle Privilegien, in unserem Zusammenhang alle Adelsvorrechte und damit das ganze Oberhaus, ja die Krone selbst, entfallen. Der Schutz des „Habeas Corpus“ wird jedermann gewährleistet.

Durch die Unterstellung der staatlichen Organe unter die Normen des Naturrechts und die Kontrolle der positiven Gesetzgebung durch das Volk gedachte man einen Rechtsstaat zu begründen. Die Abschaffung aller Privilegien und Sonderrechte für einzelne oder für staatliche Stellen bedeutete letzten Endes nichts anderes als die Unmöglichkeit

<sup>21</sup> Clarke Papers, I, S. 375 (Putney-Debatte vom 1. 11. 1647).

<sup>22</sup> Pease, a. a. O., S. 319.

eines besonderen Rechts für die öffentliche Hand. Tatsächlich ist es in den angelsächsischen Ländern erst in der neuesten Zeit zu einem selbständigen Verwaltungsrecht gekommen<sup>23</sup>. Die wichtigste Idee zur Sicherung ihres Rechtsstaats aber ist die Gewaltenteilung. Das Parlament setzt die Gerichte ein, dann jedoch gilt der Grundsatz: „Representatives may not meddle with the execution of laws“<sup>24</sup>. Im Strafprozeß hat jeder Angeklagte Anspruch auf Aushändigung einer Anklageschrift<sup>25</sup>. Unabhängige, vom Volke gewählte Geschworene sichern die Objektivität des Gerichts, weil die Unabsetzbarkeit der Richter noch nicht Gesetz ist. Über das Geschworenenprinzip ist die Idee der richterlichen Unabhängigkeit noch nicht hinausgekommen. Die Richter wurden erst 1701 (Settlement Act) gesetzlich unabsetzbar, d. h. ihre Absetzung an derartige Voraussetzungen geknüpft, daß aus anderen Gründen als infolge persönlicher Verfehlungen Absetzungen unmöglich geworden sind.

Weiter gediehen ist die Teilung zwischen Legislative und Exekutive. Bestimmte Personen dürfen grundsätzlich nicht Abgeordnete sein<sup>26</sup>. Kein Mitglied des Staatsrats, kein Verwalter öffentlicher Gelder, kein öffentlicher Bediensteter (*receiver of public money*) und kein Offizier kann gewählt werden. Die Idee als Ganzes wurde 1688 Gesetz. Noch heute sind Mandat und Regierungsamt inkompatibel (außer Ministeramt). Trotzdem ist die Macht des Parlaments über die Exekutive so groß geblieben, daß Montesquieus Preis der englischen Verfassung in Wahrheit nicht deshalb berechtigt ist, weil die Teilung der Gewalten formal eindeutig durchgeführt wäre, sondern nur deshalb, weil die Grundhaltung der Engländer stets ein Gleichgewicht der Institutionen und Kräfte anstrebt.

Das Agreement ist, soweit ich sehen kann, und wenn man von den traditionalistischen „Heads“ absieht, der erste Versuch, eine Staatsordnung schriftlich zu fixieren und darin gleichzeitig die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber dem Individuum festzulegen. — Die „native rights“ sind etwas ganz anderes als die „Petition of Rights“ (1628) und auch die „Bill of Rights“ (1689). Dort handelte es sich stets mindestens der Idee nach um positives, vom Fürsten verletztes englisches Recht, auch wenn tatsächlich bei objektiver Interpretation des Common Law die Ansprüche des Unterhauses sich nicht auf positives Recht zurückführen ließen.

Wie konnte es in der politischen Wirklichkeit zu einer solchen rationalistischen Konstruktion kommen? Genügt als Erklärung der Ter-

<sup>23</sup> Dazu ausführlich bei Marriott, a. a. O.

<sup>24</sup> Pease, a. a. O., S. 318 ff.

<sup>25</sup> Lilburne war der erste Angeklagte in der englischen Geschichte, dem eine Anklageschrift ausgehändigt wurde.

<sup>26</sup> Zweites Agreement, Art. III, 4; Art. VII.

ror der Stuarts oder des Langen Parlaments? Wohl nicht. Es hat schon vorher genug Terror in allen Staaten, auch in England, gegeben. Aber nie war jemand auf den Gedanken gekommen, diesen Terror gewissermaßen von seinem historischen Hintergrund zu abstrahieren und paragraphenmäßig als ungesetzlich zu fixieren. Die Ursachen liegen tiefer. Sie entspringen dem Wandel, den die Stellung des Individuums in der vorangegangenen Epoche durchgemacht hat. Solange die mittelalterliche Geistesinheit das Gesicht Europas bestimmte, war jeder Mensch in einen organischen Zusammenhang hineingestellt und die Autorität in gleicher Weise auf das „agaton“, auf das „bonum commune“ hingeeordnet. Es kann nicht behauptet werden, daß damit dem einzelnen ein voller Rechtsschutz vor Willkür praktisch gewährleistet gewesen wäre, aber der Idee nach bestand der Sinn des Staates im Gemeinwohl und nicht zuletzt in der Hilfestellung gegenüber der Kirche, am Heil des Menschen mitzuarbeiten. Indem die mittelalterliche Ordnung theozentrisch war, war sie, da der Dienst an Gott nur in der Heiligung des Menschen bestehen kann, zugleich in einem spezifischen Sinne anthropozentrisch. Das christliche Naturrecht enthielt, was in dieser auf Gott gerichteten Ordnung dem Menschen heilsam, förderlich und notwendig sei. Wie gesagt, hier handelt es sich um die Idee, nicht darum, ob im Mittelalter dem Menschen wirklich Recht und Gerechtigkeit sicher gewesen wäre. Vom modernen Standpunkt kann davon ja keine Rede sein, obwohl man sich andererseits das Feudalsystem nicht als rechtlos vorstellen darf. Der Vorgang, den wir oben Entdogmatisierung nannten, hat in der Renaissance diesen organischen Zusammenhang gelöst. Vielleicht war es Marsilius, der hier den Anfang machte<sup>27</sup>. Auf der einen Seite wurde dadurch das Individuum autonom in bezug auf die bisherigen geistigen Mächte, und das bedeutete eine ungeheure Entfesselung geistiger, bisher gebundener Kräfte, deren Fruchtbarkeit das Abendland erst zu dem machte, was es ist. Auf der anderen Seite jedoch wurde gleichzeitig die Staatsgewalt aus ihrer bisherigen Bindung auf Mensch und Kirche hin herausgelöst und im schrecklichsten Sinne autonom. Man stelle gegenüber, der letzte große Staatsdenker aus altem Geiste, der zugleich um die Versöhnung des Mittelalters mit dem neu erworbenen Besitz der Antike rang, Francisco Suarez<sup>28</sup> und Machiavelli, der auf der Höhe der italienischen Renaissance den Menschen der „Staatsraison“ unterwarf. Indem der Staat von aller übergeordneten Sittlichkeit entbunden wurde, verlor er sein auf den Menschen gerichtetes Ziel und wurde Selbstzweck. Ganz natürlich ergab sich daraus,

<sup>27</sup> Vgl. die unveröffentlichte Arbeit von Hauk, Die Volkssouveränität bei Marsilius von Padua, Heidelberg 1949.

<sup>28</sup> Fr. Suarez (1548—1617), Tractatus de legibus, 1609. Vgl. Rommen, Die Staatslehre des Fr. Suarez.

daß Bodinus dem Exponenten dieses Staatszwecks, dem Fürsten, keinerlei Schranken auferlegen wollte und dieser fortan im Dienste der Macht über den Menschen hinwegschreiten durfte. Hatte das Individuum einerseits große geistige Selbständigkeit erlangt, wenn auch bei weitem nicht eine totale, denn alle Kirchen übten noch lange Glaubenszwang aus, so fand er sich gegenüber dem Staat in der Situation vollkommener Unterworfenheit. Man denke nur an Hobbes. Der Mensch als durchweg asoziales, durch und durch egoistisches Wesen, das, um überhaupt aus dem Zustand ständigen Kampfes herauszukommen, sich einer absoluten, an nichts als an seine Zwecke gebundenen Staatsgewalt unterwirft. Es ist nur noch die Fratze eines Menschen, der vergangenen Jahrhunderten Ebenbild Gottes gewesen war<sup>29</sup>.

Nach dem Verlust metaphysischer Verankerung suchte der Menschengeist nunmehr nach jenen Axiomen, die ihm seine geistige Freiheit auch physisch garantierten. Das individualistische Naturrecht als Ausdruck epikureischen Gesellschaftsatomismus und naturwissenschaftlicher Weltbildrevolution führte diese Aufgabe durch, indem es aus der menschlichen Natur Rechte ableitete, die dem Menschen unveräußerlich zukommen. In den Thesen der Monarchomachen und des Althusius klingen jene Ideen an, *expressis verbis* formuliert wurden sie in England, angestoßen vom Kampf um Gewissensfreiheit. Es ist dies kein Zufall. Denn eben England war das Land, in dem das Bewußtsein des Rechts auch und gerade des Einzelnen, allen Ambitionen des Staates gegenüber, in Volksgeist und Institutionen immer lebendig geblieben war. Es bedurfte deshalb nur des Anstoßes der Revolution, um dem Gedanken der Menschenrechte zu einer nicht wieder verklingenden Bedeutung zu verhelfen. Dabei war es nur natürlich, daß manches von dem, was die Leveller niederschrieben, aus der Situation des Augenblicks verstanden werden muß, daß manches, was damals als Geburtsrecht postuliert wurde, diese Eigenschaft füglich nicht besitzt. Aber darum geht es nicht, vielmehr um das Prinzip. Dies vollbracht zu haben, ist historisches Verdienst der Leveller. Sie unterlagen dabei dem Irrtum aller rationalistischen Konstruktionen, Rechte könnten schon dadurch gesichert werden, daß man sie formuliert und zum Gesetz erhebt. Dem subjektivistischen Charakter solcher Konstruktionen entsprechend mag dem einen Recht scheinen, was dem anderen Unrecht dünkt, was jenem unveräußerlich, diesem belanglos vorkommen. Daß in den angelsächsischen Ländern die Vorstellung von den Menschenrechten stets lebendig blieb, beruht m. E. auf der Tatsache, daß trotz ihrer abstrakt-rationalen Konzipierung diese Rechte in der Vorstellung der Menschen nicht ohne religiöses Fundament sind und sie in innerer Übereinstimmung mit dem

---

<sup>29</sup> Hobbes geht freilich an sozialen Grundphänomenen vollständig vorbei.

Geiste des Common Law stehen. England konnte schließlich auf die positive Formulierung überhaupt verzichten. Nur Einzelbestimmungen sind um ihrer Anwendbarkeit willen in Gesetzen festgelegt. Und ähnlich in Amerika, wo die Menschenrechte so etwas wie ein Credo darstellen. Nie ist es in diesen Ländern möglich gewesen, daß wie in Deutschland Ende des vorigen Jahrhunderts die Frage auftrat, ob es sich bei Grundrechten um objektives, also vom Staate gesetztes Recht handle, über das er kraft seiner Souveränität auch hinwegschreiten könne, oder um subjektives Recht, der Staat also in einem nicht einseitig aufhebbaaren rechtlichen Verhältnis zum Individuum stehe. Dabei war auch den Subjektivisten selbstverständlich, daß dies Recht nur in der positiven Rechtsordnung bestünde. Georg Jellinek meinte, streng positivistisch, das Individuum habe aus eigener Machtvollkommenheit keinerlei Recht.

Den Levellern war das Geburtsrecht absolut und vorstaatlich. Es kann in der positiven Gesetzgebung formuliert, aber niemals geändert werden. Dies ist auch die Lehre des Althusius gewesen. Die „*lex naturalis*“ ist ein dem Staat transzendentes Prinzip, ihm verdankt er überhaupt seine rechtliche Begründung. Seine Normen stehen über allen Menschen, und weder parlamentarisches Gesetz noch Volksbeschluß<sup>30</sup> vermag seine Schranken zu durchbrechen. Alles, was seinen Prinzipien widerspricht, ist nichtig. Bei der Abfassung und Unterzeichnung des Agreement durch das Volk werden also nicht irgendwelche Thesen kraft der Volkssouveränität zum Gesetz erhoben, sondern ewige Rechte formuliert. An ihre Einhaltung ist auch das Volk absolut gebunden.

War 1647 noch nicht klar, wie das Agreement überhaupt Rechtsgültigkeit erlangen sollte, so ward diese Frage in Putney geklärt. Ein Ausschuß aus den verschiedenen Parteien (Armeeführung, Leveller, Parlamentarier) wurde mit der Ausarbeitung beauftragt, dann sollte das Volk seine bestätigende Unterschrift geben<sup>31</sup>. Weil die Grundsätze des Agreement vernünftig seien, glaubten die Leveller, daß das Volk unterschreiben werde. Sicherheitshalber sollte dies aber geschehen, bevor die Royalisten wieder mitreden könnten. Die Bindung auch der Gegner an das Agreement rechtfertigt man mit dem Wesen der Grundsätze, deren Vernünftigkeit nur der Böswillige (*ill-affected*) bestreiten könne. Die natürliche Vernunft werde sodann auch darüber entscheiden, ob Gesetzesakte des Parlaments in Übereinstimmung mit dem unabänderlichen Agreement stünden oder nicht. An einen Verfassungsgerichtshof

<sup>30</sup> Wildman meinte: „... there must be a necessity of a rule between the Parliament and the people, so that the Parliament should know what they were entrusted to, and what they were not ...“ (Clarke Paper, I, S. 354), vgl. ferner Gierke, a. a. O., S. 272.

<sup>31</sup> Clarke Papers, I, S. 237—291 ff.

dachten die Leveller nicht, jedes beliebige Gericht kann feststellen, ob durch ein Gesetz das „Paramount Law“ verletzt ist. Die politischen Theorien der Leveller haben, wie wir sehen, einen weiten geistesgeschichtlichen Hintergrund, teils in innerer Übereinstimmung, teils in radikalem Gegensatz zu englischer Tradition.

Es erhebt sich schließlich die Frage, ob auch die ökonomischen Forderungen einen tieferen geistesgeschichtlichen Ursprung haben. Die Frage dürfte zu verneinen sein, denn einmal steht dieser Teil des Programms überhaupt nur am Rande, zum anderen entspricht er durchweg einfach der sozialen Herkunft der Leveller und bildet deshalb natürlich ein wichtiges Bindemittel der Anhänger der Bewegung und ein lange wirkendes treibendes Moment. Streben nach Handelsfreiheit<sup>32</sup> und Verbesserung der Position der Pächter sind die Resultate der ausführlich dargestellten gesellschaftlichen Veränderungen, die sich vollzogen hatten. Von ihren Gegnern wurde ihnen jedoch vorgeworfen, aus ihrer Idee des absoluten Naturrechts erstrebten sie die radikale soziale Umwälzung, die besonders in der Zerstörung des Privateigentums gipfelte. Von Anfang an haben sich Lilburne und seine Gruppe gegen diesen Vorwurf wehren müssen. In der Putney-Debatte widerlegten sie den Vorwurf kommunistischer Tendenzen. „... else why has God made that law, Thou shalt not steale? — ... I wish you would not make the world believe that we are for anarchy ... as for estates, and those kind of things that belong to men it will be granted that they are property ...“<sup>33</sup>. Doch berechtigte das eben nicht zu politischen Vorrechten irgendwelcher Leute. Und schließlich stellten sie das Privateigentum ausdrücklich unter die Grundrechte<sup>34</sup>. Daß es trotzdem einige wirtschaftliche Radikalen unter ihnen gegeben hat, braucht keineswegs bestritten zu werden. Doch distanzierten sich die führenden Leveller noch vom Tower aus (16. April 1649) in der Schrift „Manifestation“ in aller Form von den kommunistischen Absichten der Diggers<sup>35</sup>.

Ireton sah hinter dem täuferischen Naturrecht, das zu dem Postulat des allgemeinen Wahlrechts hinführte, den Anfang einer allgemeinen Umwälzung. Und das zweifellos mit Recht. Nicht daß die Demokratie das Privateigentum aufgeben müßte, aber ein ständisches System nach Art des englischen hätte diese Trennung von Landbesitz und politischer Stellung nicht ertragen können. Die Diggers dagegen forderten ganz bewußt die Aufhebung des Privateigentums und proklamierten also

<sup>32</sup> In der Fassung vom 1. 5. 1649 werden nochmals ausdrücklich Monopole sowie Kirchenzehnte als ungesetzlich erklärt.

<sup>33</sup> Clarke Papers, I, S. 306—327.

<sup>34</sup> Zweites Agreement, Art. VIII, Ziff. 6.

<sup>35</sup> Pease, a. a. O., S. 316.

ausdrücklich die soziale Revolution. Woher dieser tiefgreifende Unterschied?

Der geistige Hintergrund beider Bewegungen ist weitgehend derselbe. Demnach müssen in den Strömungen von Renaissance und Reformation auch gewisse Ansätze in dieser Richtung enthalten sein. In der Tat, auf zweierlei Weise. Die Kenntnis der Antike brachte den Humanismus in Berührung mit griechischen Ideen kommunistischer Gesellschaftsordnungen. Auf Morus hatte sicher Platon mit seinen im Grunde freilich ganz anders zu verstehenden Gedanken Einfluß, vielleicht auch Phaleas von Chalcedon, der das Privateigentum als Grundübel der Gesellschaft betrachtete. In den Humanisten verbanden sich solche Vorstellungen mit dem Christentum. Für Erasmus und Morus hatte die Religion in hohem Grade sozialphilosophischen Charakter. Im Christentum selbst fehlt es ebenfalls nicht an Ansätzen zu kommunistischen Lehren. Aus der Bibel lassen sich mancherlei Sätze ableiten, die ihrerseits Vorläufer im alten Judentum (Essener) hatten und die in der frühchristlichen Gemeinde bereits eine Rolle spielten. Und über Stoa und über Neuplatonismus gingen Elemente der griechischen Philosophie direkt in das abendländische Christentum ein. Kein Wunder, daß immer wieder die Auseinandersetzung über die der christlichen Religion adäquate Gesellschaftsordnung begann. Vor allem in Zeiten kirchlichen Verfalls infolge der Ansammlung übermäßigen Reichtums in kirchlichen Institutionen, oder in Perioden zweifelhaft gewordener kirchlicher Lehrautorität erhielten die alten Ideen in verschiedenster Form neues Leben. Man braucht nur an die spätmittelalterlichen Katharer, an die Begharden, an Joachim von Floris, an zahlreiche andere Mystiker und vor allem an Wiclif und die Lollarden (J. Ball) zu denken. Diese letzteren wirkten in irgend einer Form alle auf die chiliastisch-kommunistischen Taboriten ein und bildeten zugleich die Vorstufe für die Lehren der Wiedertäufer, in denen sich antik-urchristliche und direkte antik-humanistische Einflüsse kreuzten. Höhepunkt der Täufer war deren kommunistische Revolution in Münster (1533—35)<sup>36</sup>.

Primär waren alle kommunistischen Ideen religiöser Natur. Sie wurden in Zeiten sozialer Gärung von den unterdrückten und rechtlosen Schichten aufgegriffen. Aber nicht umgekehrt folgte die religiöse der ökonomischen Idee als Überbau im sozialen Kampf, wie das etwa Kautsky<sup>37</sup> darstellt.

Es ist sehr eigentümlich, daß bei den Täufern, die oben als die Vertreter des individualistischen absoluten Naturrechts geschildert wurden, nun kollektivistische Pläne, wie Gütergemeinschaft und dergleichen,

<sup>36</sup> Vgl. hierzu die Untersuchung H. v. Schuberts, *Der Kommunismus der Wiedertäufer in Münster und seine Quellen*, 1919.

<sup>37</sup> Kautsky, *Vorläufer des neueren Sozialismus*, 1913, S. 286.



auftauchen. Es ist dies eine Erscheinung, die nicht vereinzelt geblieben ist. Kommunistische Gesellschaftspläne finden sich in Verbindung mit ausgeprägtem Individualismus. Die Herauslösung des Individuums aus alten Bindungen schlägt an der Notwendigkeit, an Stelle der alten neue gesellschaftliche Ordnungen zu schaffen, aus dem Extrem völliger Bindungslosigkeit sehr leicht in das eines radikalen Kollektivismus um. Noch im Marxismus finden sich beide Elemente nebeneinander.

Von diesem täuferischen, durchaus religiös zu verstehenden Radikalismus leiten sich die Thesen der „wahren“ Leveller und die Utopie des Gerard Winstanley her, deren Hauptpunkte wir am Anfang skizzierten. Das Zusammentreffen des gleichen Ideengutes, aus dem die Leveller lebten, mit anderen Gesellschaftsschichten rückte andere Möglichkeiten derselben Grundgedanken in den Mittelpunkt, ohne deshalb zu ihrer Entstehung notwendig an diese gesellschaftlichen Bindungen geknüpft zu sein, wie das die Schriften des Morus und auch Bacons beweisen. Seit seiner „Nova Atlantis“ kommt in die sozialreformerische Literatur noch der Gedanke herein, durch Anwendung der empirischen Naturwissenschaft auf die Produktion das Glück der Menschen herbeizuführen. Daß es derselbe Hintergrund war, geht daraus hervor, daß Winstanley sicher Schriften der Kirchenväter und der humanistischen und naturrechtlichen Autoren gekannt hat<sup>38</sup>. Ernsthafte Wirkung geht von den Diggers unter den Zeitgenossen und später nicht aus. Mit modernem Sozialismus und Kommunismus hat die Bewegung ob ihres religiösen Wesens grundsätzlich nichts zu tun<sup>39</sup>. Ihre Erwähnung an dieser Stelle sollte zeigen, daß Ideen nicht mit Notwendigkeit zu denselben Konsequenzen führen müssen, sondern stets mehrere Möglichkeiten in sich bergen, wie das schon bei der Untersuchung der naturrechtlichen Staatstheorien festgestellt wurde. Eine in der Freiheit des Menschen liegende andere Verteilung der Akzente vermag sehr oft die Gedanken in verschiedener Richtung weiterzuführen.

Damit stehen wir am Ende einer Analyse, deren Aufgabe es war, Klarheit über die soziale Herkunft und Stellung der Leveller, über ihre religiösen sowie staats- und sozialphilosophischen Positionen zu erhalten. Eindringlich erhebt sich hier die Frage, wo denn diese immerhin beträchtliche und geistig reiche Bewegung verblieben ist. Warum konnte sie unter dem harten Zugriff Cromwells in kürzester Frist zunächst als Machtgruppe, dann auch als literarische Bewegung vom Erdboden verschwinden?

<sup>38</sup> Vgl. Berens, a. a. O., und Gooch, a. a. O., S. 114 ff.

<sup>39</sup> Dies entgegen marxistischen Konstruktionen bei Bernstein, a. a. O., Kautsky, a. a. O. und anderen. — Daß Hone und andere frühe Radikale des 19. Jahrhunderts die Diggers gekannt haben, besagt demgegenüber wenig.

## D. Das Scheitern der demokratischen Bewegung

Verschiedene Ursachen wirkten für das Scheitern der Leveller zusammen. Zunächst soziale.

Ausgehend von der sozialen Gliederung der Bürgerkriegsparteien, wie sie im zweiten Abschnitt dargestellt ist, betrachten wir die Veränderungen, die sich im Laufe des Krieges ergeben haben<sup>1</sup>. Nach der Niederlage des Königs, der aber noch sehr viele Anhänger in allen Schichten hatte, standen ihm schroff gegenüber die mittleren Handwerker, freihändlerischen Kaufleute, Bauern und größeren Pächter, unter Führung eines Teils der Gentry, alles widergespiegelt in der Cromwell-Armee. Dazwischen stand die Mehrheit des Parlaments, repräsentativ für „fixed local interest“, d. h. für Monopolgesellschaften und die ganze übrige Gentry. Beide Gruppen standen bis zum Augenblick der Niederlage des Königs in einer Front. Sie hatten die königliche Diktatur brechen wollen, nicht mehr. Als dies geschehen, zeigte sich, daß die bisherige gemeinsame Front nur negativ einig war. Im positiven Wollen ging man verschiedenen Zielen nach. Es war die Frage, ob die Interessen des einfachen Volkes gefördert, d. h. die politische und wirtschaftliche Verbesserung seiner Position angestrebt werden und diese Schichten künftig an der Gestaltung des Landes teilhaben sollten. Darüber spaltete sich das Parlament in die konservative Partei der Presbyterianer und die mehr die Interessen des Mittelstandes vertretende Partei der Independents. Die presbyterianische Parlamentsmehrheit wollte die alte Ordnung bewahren und unter maßgebendem Einfluß der Commons den König in Schranken halten, nicht ihn beseitigen, wohl wissend, daß die Abschaffung der Monarchie gleichzeitig das Ende des Parlaments in seinem alten ständischen Aufbau bedeuten müsse. Es hätte weiter ganz sicher das Ende der meisten Monopole, vielleicht sogar der großen Außenhandelsgesellschaften bedeutet. Begreiflich daher, daß man versuchte, im Gespräch mit dem König zu einem tragbaren Kompromiß zu kommen.

Was der Mittelstand wollte, spiegelt sich im wesentlichen im Programm der Leveller und braucht nicht noch einmal erläutert zu werden. Je länger das Parlament seine eigene Überlegenheit ausnutzte, um autoritär zu regieren, desto mehr radikalisierte sich die andere Seite. Den Ausschlag mußte die Armee geben, da sie über die materiellen Machtmittel verfügte, die zur Durchsetzung jedweden Ziels gehörten. Zunächst hatte ihre Führung den Kurs des Mittelstands vertreten, was sie in scharfe Opposition zu ihren eigenen Standesgenossen im Parlament

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Analyse von Lenz, a. a. O., gegen die ich aber ob ihrer einseitigen Hervorkehrung des wirtschaftlichen Moments starke Bedenken und Einwendungen habe.

gebracht hatte, von denen sie eigene soziale Interessen sonst kaum trennten. Höchstens das Überwiegen städtischer Interessen bei der Mehrheit gegenüber der ländlichen Orientierung bei der Minderheit mag eine gewisse Rolle gespielt haben. Je radikaler die Strömungen in ihrer eigenen Anhängerschaft aber wurden, um so mehr sah sie ihr gemeinsames Interesse mit der Mehrheit des Parlaments, um so mehr neigten sie beide zum Kompromiß miteinander und zur gemeinsamen Front gegen die Gefahr der sozialen Umwälzung. So spalteten sich also die Independenten in jene, die an der Erhaltung des Bestehenden interessiert waren, die sogenannten „Gentlemen-Independenten“, und jene, die für die Verbesserung ihrer Stellung kämpften, ohne doch den sozialen Umsturz wirklich zu wollen — die Leveller. Auch sie redeten nicht von den Lohnarbeitern, von kommunistischen Tendenzen rückten sie ab. Was sie aber wollten, unter tausendfacher Berufung auf die ältesten Traditionen des Landes, bedeutete die Vernichtung der bevorrechtigten Stellung der bisherigen Parlamentschichten und damit das Ende des Ständestaates.

Die Gentlemen-Independenten wurden eine gemäßigte, durchaus konservative Parlamentsopposition. Ihre Stellung ist in den „Heads of the Proposals“ umrissen. Ihre Lage war wenig beneidenswert. Kam es zum Vergleich mit dem König, so verloren sie die Gefolgschaft ihrer Soldaten und wurden damit der möglichen Rache des Königs oder der Intoleranz ihrer presbyterianischen Standesgenossen ausgeliefert, von deren Einfluß sie sich ohnehin nie freimachen konnten, denn die großen Gesellschaften waren ja die Finanzierer der Armee. Kam es zum Sturz der Monarchie, so würde der Sieg der Radikalen auch ihre soziale Stellung mit vernichten. Die letztere Gefahr war sehr bedrohlich, denn schließlich spielte sich die Diskussion um die Ziele der Leveller nicht bei machtlosen Idealisten, sondern in der kampferprobten Armee ab. Für die Generale kam deshalb alles darauf an, die Gefolgschaft der Truppen zu behalten und dabei gleichzeitig den konservativeren Kurs zu verfolgen. Das wäre vielleicht gar nicht möglich gewesen, wenn nicht in diesen Kriegsjahren im Mittelstand wichtige Veränderungen vor sich gegangen wären, die die Leveller großer Teile ihres Anhangs beraubten.

Zahlreiche freie Kaufleute und kleinere Landbesitzer hatten sich an konfisziertem Besitz von Royalisten und Bischöfen bereichern können und waren auf solche Weise in deren Stellung in der Grafschaftsverfassung eingerückt. Das bedeutete für sie erheblich vergrößerte politische Mitwirkung, mindestens in der Grafschaft, aber indirekt auch im Parlament (Petitionen, Wahlen). Dadurch wurden sie daran interessiert, das Parlament in seiner gegenwärtigen Struktur zu erhalten und daraus keine demokratische Körperschaft zu machen. Gerade viele der aktivsten Parteigänger Lilburnes gingen seiner Sache auf diese Weise

verloren. Um nur einige zu nennen: Oberst Pride, Sexby, die Familie des Obersten Rainborow und andere, alle von Hause aus Kleinbürger, wurden reich und gelangten in die soziale Stellung der Gentry. Aber auch jene, die nicht das Glück hatten, Landbesitzer zu werden, und das wird doch wohl von den meisten, miteinander gegen die Kompanien verbündeten freihändlerischen Kaufleuten und antimonopolistischen Handwerkern zu sagen sein, veränderten vielfach ihre Haltung. Und zwar einfach deshalb, weil nach anfänglicher Begeisterung für die demokratische Sache oder vielmehr für die ökonomische Seite der Bewegung, ihnen ihr Interessengegensatz zu Kleingewerbetreibenden und Kleinhandwerkern bewußt wurde. Ihr Gegensatz zu den Kompanien blieb zwar immer latent, aber er wurde überwogen von dem sozialen Drängen der unteren Schichten. Lieber verzichteten sie auf politischen Einfluß zu Gunsten einer aristokratischen Oberschicht, als daß sie bereit waren, die Segnungen der Demokratie mit Kleinhandwerkern, vielleicht eines Tages gar mit Lohnarbeitern zu teilen. Der Antagonismus gegenüber den herrschenden Schichten mußte ohnehin mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Erstarkung geringer werden. In dieser Zeit liegen die Wurzeln der späteren Whigs, der Mehrheit von Gentry und Großbürgertum nämlich, die unbedingt für Parlamentsouveränität eintrat und im Laufe des nächsten Jahrhunderts einen Teil des durch den Handel zu Reichtum gelangten Mittelstandes in sich aufnahm. Der übrige, zum Teil recht wohlhabende Mittelstand blieb ohne politischen Einfluß bis zur Reform von 1832. Die Mittelständler hatten demnach zweimal die politische Stellung geändert; ursprünglich Parlamentsanhänger, wurden sie Radikale, um recht bald wieder auf Seiten der herrschenden Schichten zu stehen. Natürlich gingen nicht alle Radikale diesen Weg. Aber mit der Schwenkung der „Gentlemen“-Independents und eines erheblichen Teiles des Mittelstandes in die konservative Bahn war der Leveller-Bewegung ein gut Teil Boden entzogen, bevor sie noch agieren konnte. Trotzdem blieb ihr Druck so stark, daß sie die Generale auf den Weg der Republik drängen und an dem Kompromiß mit der Krone, den sie anstrebten, hindern konnte. Deren Lösung war aber danach nicht die Demokratie, sondern die eigene Diktatur, das heißt einer absoluten Herrschaft von Vertretern derselben Schicht, die bisher schon im Parlament geherrscht hatte. Es blieb ihnen schließlich gar kein anderer Weg als die Zerschlagung der Reaktion und Unterdrückung des Radikalismus und Errichtung einer Diktatur der Mitte.

Jene Kreise, die der demokratischen Bewegung den Rücken nicht wieder kehrten, waren die mittleren Bauern und alle Pächter. Die ersteren, weil sie ihren geringen Einfluß nicht hatten vergrößern können und ihre wirtschaftliche Lage sich nicht besserte, gingen vom Parlament zu den Radikalen, die anderen, weil sie sich weiterhin als

die abhängigen Ausgebeuteten des hohen und niederen Adels betrachten mußten. Cromwell war ihnen recht gesonnen, aber an politische Mitbestimmung dachte er keineswegs. Gerade die fortschreitende Radikalisierung der Bauern und Pächter trieb wiederum viele ehemals „demokratisch“ gesinnte Landherren an die Seite der Parlamentsmehrheit zurück, auch solche, die trotz Bereicherung an Landbesitz noch nicht abgeschwenkt waren. Sie alle fürchteten Bauernaufstände. Die Radikalisierung der Bauern war es wohl auch, die Cromwell schließlich in eigener Sache zum Gegner machte. Im übrigen lief der Trend der wirtschaftlichen Entwicklung schon lange den Interessen der Bauern zuwider. Aufblühender Handel und Industrie vernichteten in den folgenden Generationen den Stand nahezu vollständig zugunsten kapitalistischen Großgrundbesitzes.

Hätten die Leveller mehr Chancen gehabt, wenn sie nicht einerseits so tiefgreifende Änderungen angestrebt, auf der anderen Seite aber mit großer Entschiedenheit an den Grundlagen der englischen Verfassung, wie sie sie verstanden, d. h. dem englischen Rechtsdenken, der Selbstverwaltung, dem Privateigentum usw., festgehalten hätten, sondern sich entschieden auf den Boden der sozialen Revolution gestellt hätten? Man kann diese Frage kaum stellen, weil sie in sich unhistorisch ist. Das hätte nämlich bedeutet, daß sie selbst die Diktatur hätten anstreben müssen. Gerade an diesen Weg dachten sie nicht, konnten und wollten sie ihrer ganzen Art nach nicht denken. Im Gegenteil, indem sie forderten, daß die Selbstverwaltung wieder hergestellt werden müsse, schalteten sie auf lange Sicht die ganze royalistische Reaktion wieder in das politische Leben ein; indem sie weiter forderten, daß die Geschworenen in ihrer Eigenschaft als Rechtsrichter die Legislative, die zur Durchführung ihrer Ziele besonders stark hätte sein müssen, unter Aufsicht hielten, schwächten sie diese. Außerdem war es ihre Absicht, die Exekutive so abhängig wie möglich vom Volke zu halten, obwohl auch sie für eine radikale Änderung des Staates stark hätte sein müssen. Die Unmöglichkeit, mit Gewalt etwas zu erreichen, lag im Wesen ihrer Bewegung. Sie hofften, durch immerwährenden Appell an die natürliche Vernunft die im Parlament verkörperten Interessen zu überwinden und ihrer faktischen Macht zu berauben. Dadurch wurden sie zu Utopisten<sup>2</sup>. Und doch, die Aufrichtung der Diktatur in der Armee mit Hilfe der Agitatoren, der sie schon ziemlich nahe waren, war wohl die einzige Möglichkeit, erst einmal die wirtschaftlichen Ziele zu realisieren, Aufhebung der copy-holds, Zerstörung der Monopolgesellschaften usw. Indem sie 1647 die Stellung der Agitatoren dazu benutzten, nicht ihre ökonomischen Ziele durchzusetzen, die jedermann unter den

---

<sup>2</sup> Lenz, a. a. O., S. 128.

Soldaten und im Volke begriffen hätte, und die stürmisch begrüßt worden wären, sondern die an sich revolutionäre Tatsache der Agitatoren in eine zwar oppositionelle, aber doch streng gesetzliche politische Strömung<sup>3</sup> verwandelten, die einen konservativ gemeinten, aber für das 17. Jahrhundert radikal revolutionären Verfassungsentwurf akademisch diskutierte, geriet Verwirrung in die Soldaten und in das Volk. Agitatoren, die sich mit Diskussionen befaßten, statt die Macht sofort an sich zu reißen, konnten die überlegenen Gestalten Iretons und Cromwells schon in der Debatte mit einer längst gereiften und durchdachten Argumentation, erst recht mit Hilfe ihrer Stellung und ihrem Ansehen in der Armee begegnen und sie nach Hause schicken. Viel zu spät versuchten die Agitatoren übrigens, die Macht in die Hand zu bekommen. Und dabei zeigte sich, daß die Masse der Soldaten zu sehr an ihrer eigenen Besserstellung interessiert war und den Levellern die Gefolgschaft für höhere Ziele versagte.

An dem Zwiespalt, konservativ sein zu wollen, dabei in Wahrheit aber revolutionär zu sein, ohne das zu begreifen und zu realisieren, scheiterten die Leveller.

Scheiterten sie wirklich nur deshalb, weil sie keinen Instinkt für die Macht hatten, scheiterten sie nur, weil ihnen die sozialstrukturellen Tendenzen, d. h. die Sorge breiter Schichten vor Umsturz und die allgemein konservative Haltung des englischen Volkes, zuwiderliefen und sie die einzige Chance, dem zu begegnen, nicht nutzten? Oder liegen die Ursachen tiefer? Liegen sie in den großen Gegenspielern der Leveller, in Ireton und Cromwell?



Mancherlei haben wir über John Lilburne gehört, über seine Herkunft, über seine religiöse Stellung, insbesondere über seinen Rationalismus und seinen am Ende offenbaren Mystizismus, über seine politischen Theorien. Er war ein Enthusiast. Er betrachtete sein Leben als geweiht dem Kampfe gegen Unrecht und Ungerechtigkeit, gegen Gesetzlosigkeit und Tyrannei, gleichviel ob sie beim König, bei den Bischöfen, bei der Sternkammer, beim Parlament oder beim Protektor lagen. Diese Begeisterung für das Recht ist der hervorstechendste Zug in seinem Wesen, alles andere nimmt davon seinen Ausgang. Was man sonst von ihm weiß<sup>4</sup>, ist wenig genug. Ungewöhnlich scharfsinnig, war er doch ohne tiefere Bildung. Er hatte sichere Kenntnis von der Staatslehre seit Calvin bis auf seine Tage und aus dieser Kenntnis seine Prinzipien entwickelt, die er vollständig unnachgiebig verfocht. Dies machte ihn, der eine hohe Selbst-

<sup>3</sup> Lenz, a. a. O., S. 129.

<sup>4</sup> Firth, Dictionary of National Biography, Art. ‚Lilburne‘.

achtung besaß, ungeeignet für praktische Politik. Niemals opferte er, ein wahrer Kreuzfahrer für das öffentliche Wohl, ein Prinzip um eines momentanen politischen Erfordernisses willen. Nur einmal war er wirklich inkonsequent, als er nämlich nach der Zerschlagung seiner Bewegung bereit war, selbst den König zu akzeptieren, wenn dieser bereit sein würde, das Agreement zu unterzeichnen. Groß war auch diese Inkonsequenz nicht. Denn er wollte den König lediglich als hohen, aber absetzbaren Beamten annehmen. In dieser Richtung führte er Gespräche mit den Royalisten, ohne zu sehen, daß der ganze unüberbrückbare Abgrund der Demokratie zwischen ihm und den Königstreuen blieb, und eine so verstandene Restauration doch binnen kurzem die Vernichtung der Leveller herbeigeführt hätte. Seine weitere entscheidende Schwäche bestand darin, daß alle seine Ideen, so genial und so modern sie anmuten, noch wenig durchdacht waren hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung. Wer sollte das Agreement zu praktischer Geltung bringen? Der Komiteegedanke von Putney ist doch nur ein dürftiger Ansatz zur Lösung des Problems. Wer sollte über seine Einhaltung wachen? Das Volk? Das Parlament? Zunächst wohl dieses, welches wieder von den Gerichten an die Einhaltung gebunden werden sollte. Von den Gerichten, d. h. von den in jedem niederen Gericht sitzenden Geschworenen aus dem Volke. Diese hätten tatsächlich die ganze Legislative lahmlegen können, und dabei war keineswegs sicher, ja nicht einmal wahrscheinlich, daß alle Gerichte gleicher Meinung sein würden. Das Problem ist unlösbar, solange kein oberster Gerichtshof existiert, der die Einhaltung der Verfassung überwacht. Ein solcher war nicht vorgesehen.

Konnte Lilburne glauben, eine Verfassung für die Ewigkeit entworfen zu haben? Er selbst änderte den Entwurf mehrfach. Wieviel notwendiger würden sich Änderungen erst im Laufe der Zeit erweisen. Kein Mittel ist vorgesehen zur Änderung des Agreements. Das Parlament hat keine Abänderungsbefugnis, ganz ausdrücklich nicht, nur das Volk könnte schließlich ein neues Agreement an die Stelle des gerade gültigen setzen und dieses durch seine Unterschrift bekräftigen. Daß dabei die natürliche Vernunft für erträgliche Einhelligkeit der Meinungen und wiederum für grundsätzlichen Verzicht auf Änderungen sorgen werde, hielt er offenbar für gewiß. Sein Optimismus mutet unwirklich, in höchstem Grade unpolitisch an.

Stellen wir demgegenüber die Gentlemen-Independenten. Gegen das Ringen mit neuen Ideen bei Lilburne wirkt das Denken Iretons in sich geschlossen, gereift, nüchtern, realistisch. Und erst Cromwell. Zwar fehlt bei ihm der enthusiastische Ton nie. Aber weitab von aller Prinzipienreiterei gilt für ihn, den typischen Gentry-Mann des 17. Jahrhunderts, sein eigenes Wort: ‚der Mann kommt am weitesten, der nicht weiß,

wohin er geht'. Ohne vorgefaßte Pläne, ganz aus der Situation des Augenblicks handelte Cromwell, zunächst stets zu sorgfältiger Selbstprüfung und Zwiesprache mit seinem Gott verhaltend, nach einmal gefaßtem Beschluß mit gewaltiger Entschlossenheit, weder im Krieg noch in der politischen Auseinandersetzung je vor einem Gegner zurückweichend. Zwiesprache mit seinem Gott, das ist eine der Grundeigentümlichkeiten dieses Mannes gewesen. Sein Jahrhundert war religiös. Der Geist, der bei Milton als literarische und dichterische Leistung erscheint, offenbart sich bei Cromwell als gestaltendes Prinzip englischer und protestantischer innerer und imperialer Politik. Es hat wohl nie einen Staatsmann gegeben, für den das Wirken Gottes in allem und jedem so elementare Wirklichkeit war wie für Cromwell. Als Werkzeug dieses göttlichen Wirkens und Willens sah er sich selbst, den vor allen durch unendliche, nicht gesuchte Erfolge als Soldat und Staatsmann ausgewählten Gentleman. So war er religiös typisch für seine dogmatisierende Zeit, aber bei alledem verlor sich seine Religiosität nicht in uferlosem Enthusiasmus und wirklichkeitsfernen Schwärmereien wie bei seinen quintomonarchistischen oder anabaptistischen Soldaten, sondern ward gebunden und diszipliniert von einem klaren und zielstrebigem englischen Staatsdenken und von einem wachen Sinn für die Forderungen der politischen Macht, deren Gebote und Möglichkeiten er mit der Spontaneität des Genies erfaßte. In der Vereinigung dieser Eigenschaften liegt Cromwells weltgeschichtliche Größe. War Lilburne ein Fanatiker im Dienste einer abstrakten Rechtsidee, dabei ein Mann ohne praktischen Sinn, ohne Maß und ohne die elementare Glaubenskraft seines Widerparts, so war Cromwell das Gegenteil, nicht nur im Dienste eines Ideals stand er, des Ideals protestantischer Weltpolitik nämlich, sondern im Dienst des englischen Anspruchs auf Herrschaft über seine Inseln und über das Weltmeer. Im Erkennen der mit solchem Anspruch verbundenen Chancen und Erfordernisse beruht seine Leistung, liegt das Geheimnis seines Erfolges und zugleich eine tiefe Ursache für seine Überlegenheit über die Leveller. In den Jahren, als die Leveller um die Durchsetzung ihrer Postulate rangen, gab es für Cromwell nur ein Ziel: Herstellung einer dauerhaften friedlichen Ordnung im Innern, um Energien zur Bewältigung naher und ferner äußerer Aufgaben freizumachen. Friedliche Ordnung war möglich am besten durch Erhaltung der Monarchie, mindestens aber des Sozialgefüges. Der Versuch zur Durchführung levellerischer Demokratie hätte eine rasche Konsolidierung nicht erlaubt. Außerdem, wie konnte man hoffen, von einem revolutionären, antiaristokratischen Staat her das aristokratische, eigenwillige Schottland auf die Dauer mit England zu verbinden? Denn Schottland war das eine Ziel, Irland das andere. Beide zusammen sollten die Einheit der britischen Inseln unter Englands Herrschaft ergeben. Weltpolitisch gesehen



war Irland von besonderer Bedeutung. Das aufsässige, streng katholische Volk war ein schwerwiegendes Problem für England. Jede gegenreformatorische Aktion vom Kontinent her konnte hoffen, in Irland einen Verbündeten und einen Startplatz gegen England zu finden. Jede englische Führung mußte deshalb danach trachten, das Land zu beherrschen. Für die katholikenfreundlichen Stuarts schien diese Aufgabe lösbar. Für die Puritaner war es schwierig und erst recht eine Lebensfrage. Cromwell begriff dies. Und wessen er, der an sich durchaus nicht blutrünstige Mensch, fähig war, wenn er die Notwendigkeit für eine Aktion gekommen glaubte und sich vom Ehrgeiz der Nation in dieser Frage getragen fühlte, das zeigte die ganze ungeheuerliche Brutalität, mit der er das Nachbarvolk niederknüppelte. (Die moralische Apologetik vieler Autoren, z. B. Kittels, halte ich für ein vergebliches Unterfangen.) Das waren konkrete Zielsetzungen, hinter denen ein ganzes Volk stand, zumal die Iren den tyrannischen Stuarts bereitwilligst ihren Arm gegen die Engländer geliehen hatten. Welche Chance blieb den Levellern gegenüber diesem ersten Anrufen des Nationalehrgeizes?

Mit der Überwindung der inneren Gegner und den ersten äußeren Erfolgen waren freilich zugleich den Engländern teure Institutionen (Parlament, Selbstverwaltung, nicht zuletzt auch die Krone, in der von den Oberschichten gewünschten Gestalt) auf der Strecke geblieben, und an ihre Stelle Cromwells illegitime revolutionäre Macht getreten. Er mochte wohl glauben, daß er sein Volk den revolutionären Ursprung seiner Macht dann am ehesten vergessen machen könnte, wenn eben diese Macht sich als Vollstrecker der nationalen Machtbedürfnisse und Instinkte nach außen bewährte<sup>5</sup>. „Indem sie eine der Nation teure Tradition hier zum Siege führt, läßt sie die Erinnerung daran in den Schatten treten, daß sie im Innern manche wertvolle Besitztümer dieser Tradition zerbrochen hat.“ Die Kompensation für den inneren Druck bildete der Sprung in die imperiale Politik auf dem Kontinent und in Übersee. Diese Politik verfolgte eine doppelte Richtung: eine englisch-maritim-realpolitische Linie und eine religiös bestimmte Prinzipienlinie<sup>6</sup>, wobei zu sagen ist, daß die erste sehr viel kräftiger geführt wurde als die zweite, die mehr Ziel als Wirklichkeit war. In der Tat fand der außenpolitische Triumph, zuerst die Vereinigung der Inseln, dann der Krieg gegen Holland, die Eroberung Jamaicas, die Beunruhigung der Küsten des Kirchenstaates, das Eintreten für die savoyischen Waldenser usw. bald die begeisterte Zustimmung seines Volkes, voran derer, die davon Vorteil hatten, der Handelskreise der City und des emporblühenden Mittelstandes. Aber hier liegen auch die Grenzen Cromwells. Gewiß arbeitete ihm das Schicksal mit den Ambitionen seines Volkes gegen die

<sup>5</sup> Oncken, Cromwell, 1935, S. 23.

<sup>6</sup> Oncken, Cromwell, 1935, S. 24.

Leveller in die Hände, und gewiß war seine Konzeption den tragenden Schichten seines Volkes unendlich lieb, aber all seine Triumphe vermochten die revolutionären Fundamente seiner Herrschaft nicht zu solchen zu machen, die der englischen Tradition adäquat waren. Die Verknüpfung von religiöser Haltung und militärischer Tyrannei sind eben nicht typisch englisch<sup>7</sup>. Cromwell wird das empfunden haben, denn von Beginn seiner Herrschaft an suchte er Institutionen zu schaffen, die der Tradition gemäß waren. Er berief Parlamente, er brachte sich selbst schließlich in eine Stellung, die der der Krone entsprechen sollte, vergebens. Der Begriff des Parlaments involvierte für jeden durchschnittlichen Engländer seine eigene Würde und Selbstherrlichkeit, weil es die Spitze seiner uralten Selbstverwaltungsordnung gewesen war. Die Selbstverwaltung war zerstört und damit dem Parlament die traditionelle Grundlage entzogen. Militärs regierten die Grafschaften.

Wie immer aber das Parlament zustande kommen würde, es war in jedem Falle mit einer übermächtigen Exekutive in der Hand des militärischen Tyrannen unvereinbar. Jedes Parlament, das Cromwell berief, stellte die Frage nach der Souveränität, die er nicht geben wollte und nicht geben konnte. Es entstand ein unlösbares Dilemma, an dem er scheitern mußte: denn verzichtete er auf Berufung eines Parlaments und appellierte er stattdessen an das Volk in seiner Gesamtheit zur Konsolidierung seiner Macht, so forderten dessen Tribunen die Volkssouveränität, und eine Entscheidung des Volkes würde entweder eine Republik im Sinne der Leveller oder, was angesichts des tief verwurzelten monarchischen Gedankens bei wirklich allgemeinem Wahlrecht wahrscheinlicher war und was selbst Lilburne der Diktatur vorziehen wollte, eine in den Schranken der Verfassung wirkende Monarchie herstellen. blieb die Souveränität im Schwerte Cromwells und der Treue seiner Soldaten, so sehr er das auch bestreiten mochte. Eine Ironie des Schicksals war es, daß ausgerechnet er, der „Königsmörder“, schließlich keine andere Möglichkeit sah, als göttliches Recht für sich in Anspruch zu nehmen. Die Diktatur, die die Leveller nicht wollten, nicht wollen konnten, errichtete Cromwell, ohne sie fundieren zu können.

Die Frage, ob die Leveller Erfolg hätten haben können, wenn Cromwell sich auf ihre Seite gestellt hätte, beantwortet sich von selbst negativ. Das Genie findet seine Grenze in der Gestaltung des Schicksals der Nation an der Stelle, an der übermächtige Grundströmungen in der Entwicklung liegen und unentrinnbare Alternativen gestellt sind. Das „bürgerliche“ England ging einem Jahrhundert der Rearistokratisierung entgegen, aus seiner Tradition, seiner Sozialstruktur und dem

---

<sup>7</sup> Oncken, Cromwell, 1935, S. 32.

Geiste der Epoche. Zur Demokratie war es noch nicht fähig, zur Diktatur in jedweder Form nicht mehr bereit.

Nach kurzer Restauration hat es sie auf immer abgeschüttelt. Das Ergebnis der Revolution von 1688 war die Souveränität des Parlaments. Das, was die Generation der Coke, Eliot, Pym für englische Tradition hielten und was nicht revolutionär, sondern tatsächlich die Grundtendenz der Entwicklung war, siegte schließlich. Burke hatte recht, wenn er meinte, daß der Charakter der beiden englischen Revolutionen zutiefst konservativ, erhaltend, organisch entwickelnd sei, im Gegensatz zu den Levellern, die an diesem Grundcharakter ebenso scheiterten wie zuletzt auch Cromwell.

Zur Demokratie nicht fähig, sagten wir. Warum war England, warum war das 17. Jahrhundert überhaupt noch nicht bereit zur Demokratie? Was fehlte in der historischen Konstellation des Jahrhunderts, um demokratische Ideen, wo auch immer, relevant werden zu lassen? Die Antwort ist nur ein Deutungsversuch.



Im Laufe der Untersuchung traten fast ausschließlich Gesellschaftsprozeß und Kultursphäre in Erscheinung, nicht aber die zivilisatorische Sphäre. Das liegt daran, daß die Befreiung des Zivilisationskosmos, d. h. die ungeheure Erweiterung des menschlichen Wissenbereiches und damit der irreversible Anstieg der Bewußtseinsstufe des Menschen und seiner Daseinsbeherrschung, in der Renaissance beginnend erst ganz langsam in die Breite wirkte und im 17. Jahrhundert noch keineswegs allseitig und auf die anderen Bereiche zurückwirkend vollendet war<sup>8</sup>.

Der Ansatz zur Befreiung des Zivilisationskosmos ist ein doppelter. Zunächst sind es die sozialen Umwälzungen, die am Ausgange des Mittelalters an die Stelle einer von Ritter- und Mönchtum bestimmten Gesellschaft den Bürger zur zentralen sozialen Figur machten. Bürger, das scheint der Menschentyp zu sein, der im Gegensatz zur antiken Trennung der arbeitenden Hand vom wissenschaftlichen Geiste eine schöpferische Verbindung beider Sphären darstellt. Die veränderte gesellschaftliche Situation und die Revolution der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die ihren Ansatz aus der Berührung mit der Antike und ihre Dynamik aus der Verbindung mit eben der veränderten Sozialstruktur bezog, bedingten einander und trieben sich gegenseitig auf der neuen Bahn voran. Und allmählich wurden die neuen Wissenschaften, Mechanik, Physik, Astronomie zum Daseinserlebnis, freilich noch nicht der Menschheit schlechthin, sondern lediglich der obersten geistigen Schicht.

---

<sup>8</sup> W. Petzel, Versuch einer soziologischen Erklärung des Physiokratismus, 1922, Einleitung.

Der andere Ansatz zur Befreiung des Zivilisationskosmos ist der innere Zerfall der alten Kulturformen, die geprägt waren von der universalen christlichen Lehre. Der Zerfall der alten Religion war bedingt sowohl von innerem, seelischem Verfall der Kirche in sich, wie umgekehrt angestoßen und getrieben von der gesellschaftlichen Entwicklung und der beginnenden Weltbildrevolution. Die mit der Mystik anfangenden und mit Reformation und Gegenreformation ihren Zenit erreichenden neuen religiösen Bewegungen vermochten demgegenüber einen einheitlichen neuen Bau nicht mehr zu schaffen, denn einmal mußten sie mit dem neuen Wissensstande rechnen, zum anderen war die Autonomisierung der Vernunft überhaupt zu weit geschritten, um noch einmal die Subsumierung der ganzen Menschheit unter ein einheitliches Weltbild zuzulassen. Die Beziehungen zwischen der kulturellen und der neuen zivilisatorischen Sphäre sind in langen Perioden Veränderungen unterworfen gewesen. Zunächst ist deutlich, daß viele der großen Geister des 16. und 17. Jahrhunderts die neuen Erkenntnisse neben den alten oder neuen religiösen Sichten in einem unerhörten Spannungszustand nebeneinander beließen, so etwa Campanella, Kepler, Althusius, Grotius, schließlich auch Newton und viele andere, die die Hauptdogmen des Christentums für sich persönlich unbedingt aufrechterhielten, ohne eine rechte Verbindung beider Seiten zu finden. In Pascal erreichte diese Spannung einen äußersten Grad, zugleich, so paradox das klingen mag, wurde sie in ihm aufgelöst. Der große Versuch zur Synthese wurde von der Metaphysik des 17. Jahrhunderts geleistet. Spinoza ist das beste Beispiel, wie kulturelle Inhalte in zivilisatorischer Form auftreten, „more geometrico“ schrieb er Ethik. Aber im allgemeinen liegt in diesen Syntheseversuchen eine Rückwendung ins Dogmatische mit dem Versuch, eine neue einheitliche Sicht herzustellen. Der Glaube, verschiedener Art freilich, ist noch oder wird wieder Fundament der Daseinssicht, die Vernunft steht in seinen Diensten.

Ein solcher Zustand herrschte im Denken der Leveller. Aus diesem Umstand ergeben sich wichtige Folgerungen. Im Hochmittelalter war die Religion so stark intellektualisiert, daß daraus geschlossene Gesellschaftslehren entwickelt werden konnten. Seit der Mystik und der Reformation ist das nur noch in dem rationalen System Calvins möglich und auch da nur mit Vorbehalt. Ganz unmöglich aber ist es überall dort, wo das Täufern zu bestimmendem Einfluß gelangt ist. Dort blieben alle Gesellschaftstheorien so stark unter der Einwirkung von mystischen Ideen wie Gottesreich und Endzeit, daß praktisch brauchbare Entwicklungen nicht eingeleitet werden konnten, jedenfalls nicht, solange der mystische Zug herrschend blieb. Es würde der ganzen Analyse widersprechen, wenn den führenden Levellern vorgeworfen werden könnte, daß ihre Ideen von dieser Seite her schlechterdings verworren und un-

brauchbar gewesen wären. Immerhin, das Ausmaß mystizistischer Elemente bei ihnen wurde oben versucht herauszuarbeiten. Doch auf sie hatte das vom Zivilisationsprozeß inaugurierte Denken bereits unverkennbar eingewirkt. Von der Masse des Volkes gilt indessen entschieden, daß sie sehr stark unter dem beherrschenden Einfluß solcher reichlich verworrenen religiösen Vorstellungen gestanden hat. Der Soldat des „New Model“ war typisch dafür. Er stand zu einer politischen Bewegung, die das 19. Jahrhundert antizipierte, er mißachtete zudem Autoritäten und Traditionen, dabei glaubte er an seine Sendung und Berufung zur Errichtung des Gottesreiches, und wenn es darauf ankam, fehlte ihm durchaus das Bewußtsein dafür, daß er autonomes Glied der Gesellschaft wäre, die durch sein und seiner Mitmenschen Willen umgestaltet werden könnte, ja erst durch ihn mitgeschaffen würde. Griffen die Generale hart zu, so beugte er sich und unterwarf sich reuevoll, wie sich der Lehnsmann dem Feudalherrn unterworfen hatte (charakteristisch waren die Putney-Verhandlungen).

Erst mit der Durchsetzung des naturwissenschaftlichen Weltbildwandels auch im gesellschaftlichen Denken wurde das anders. Erst seit dem 18. Jahrhundert wurde die Welt des Zivilisatorischen zum mächtigen Erlebnis und damit zu einer neuen Kulturform, die freilich aus dem Wesen des Zivilisationsprozesses heraus keinen in sich abgeschlossenen Bestand haben konnte, sondern mit dem Fortschritt der Naturwissenschaft wieder gesprengt wurde. Das quantitative Denken der Naturwissenschaft wurde auch im Gesellschaftlichen beherrschend und schuf den quantitativen Individualismus. Nun erscheint die Gesellschaft als Summierung von Individuen, deren jedes Subjekt der Gestaltung dieser Gesellschaft zu sein vermag. Eine Auffassung, die Burke erbittert bekämpfte und zu deren Überwindung er schon viel beitrug. Bis dahin war es aber 1650 noch weit. Deshalb fehlte dem Gedanken des allgemeinen Wahlrechts und überhaupt einer geschriebenen Verfassung einfach der reale Boden, auf dem sie hätten leben können. Und die Unvollständigkeit, mit der Lilburne das Wahlrecht forderte, bezeichnete auch seine Zeitgebundenheit, indem das „Personsein“ noch gewisse soziale Voraussetzungen hatte. Gerade denen, die für die demokratische Revolution tragend hätten sein sollen, den breiten Massen, fehlte das Bewußtsein, gesellschaftliches Subjekt zu sein, vollständig. Lilburne scheint das beim Versagen der Soldaten 1649 gespürt zu haben. Denn alsbald versuchte er dem Volke das neue Bewußtsein einzuprägen. Er entwickelte nach dem Vorbild der Agitatoren ein System ziviler Agitatoren, die mit den Mitteln der Überredung, der Propaganda, der politischen Erziehung, des Unterschriftensammelns für das Agreement das Volk aus seiner Passivität herausreißen und zu aktiver Teilnahme an seinen politischen Geschicken bringen sollten. Neben den Pamphleten diente als Mit-

tel dazu sogar ein so modernes Instrument wie die Zeitung, die übrigens bemerkenswerterweise „The Moderate“ hieß. Die Diktatur vermochte freilich der demokratischen Propaganda, und es liegt im Wesen der Demokratie, nicht in Konventikeln arbeiten zu können wie terroristische Gruppen, ein Ende zu machen. Die Idee der Agitatoren als Mittel der Volksaufklärung und demokratischen Gesellschaftsorganisation hat sich in unserem Jahrhundert als System der Soldaten- und Arbeiterräte bedeutsam erwiesen, woraus man aber nicht schließen sollte, daß die Leveller den Rätegedanken bereits als Staatsgedanken entwickelt hätten<sup>9</sup>.

Von hier aus gesehen ergibt sich nun allerdings mit zwingender Notwendigkeit, daß selbst bei anderer gesellschaftlicher Entwicklung und dementsprechend anderen Möglichkeiten der handelnden Persönlichkeiten um 1650 Demokratie einfach nicht die historische Konstellation finden konnte, die als Bedingung für ihre Möglichkeit unerlässlich zu sein scheint, und wie sie mehr als ein Jahrhundert später um die Wende zum 19. Jahrhundert gegeben war.

### E. Die Leveller und die Nachwelt

1688 schüttelte England die Versuche der Stuarts zur Aufrichtung des Absolutismus endgültig ab und etablierte die Herrschaft des Parlaments, des King-in-Parliament. Die Grenzen des Parlaments lagen und liegen nicht in einem einmal fixierten obersten Gesetz, sondern im vernünftigen Naturrecht, das die Abgeordneten insoweit in Schranken hält, als sie vernünftige Wesen sind. Und es scheint, daß damit die Ideen der Leveller, ohne je relevant geworden zu sein, erledigt und vergessen gewesen wären. Dem war aber nicht so.

Ein Blick auf Locke genügt, um dies zu erweisen. Zunächst die Toleranzidee. In seinen vier „Letters on Toleration“ (1689—1704) vertrat Locke genau das, was die Leveller, freilich mehr oder weniger grundsätzlich auch die anderen Independenten und manche Anglikaner vertreten hatten, was aber in Europa jedenfalls nur von den Levellern mit dem Akzent nicht nur auf der theologischen, sondern auf der politischen Seite des Problems verfochten worden war. Vollständige Freiheit der Religion, außer für Katholiken und Atheisten, das ist ein Satz der Leveller und wurde ein Satz Lockes. Möglichste Trennung von Staat und Kirche, das ist ebenso levellerisch. Dies festzustellen, ist wichtig. Locke hat die Schriften der Leveller unzweifelhaft genau gekannt, wie ich aus vielen Formulierungen glaube nachweisen zu können, er hat ihren Standpunkt übernommen und damit Hobbes überwunden. Für jenen

<sup>9</sup> W. Kottler, *Der Rätegedanke als Staatsgedanke*, 1925.

war das Bekenntnis bloßer äußerer Unterwerfungsakt, für Locke ist er vernünftigt begründete Überzeugung. Die Toleranz, wie sie Locke verstand, hatte sich in der Hauptsache 1689 durchgesetzt. Anders in Amerika. In einigen Staaten der späteren Union galt das Toleranzprinzip von Anfang an, aber ohne Beeinflussung durch die Leveller, sondern ausgehend von den frühen Independenten, vor anderen Roger Williams und dem jüngeren (katholischen) Lord Baltimore, und etwas später von den Quäkern. Ob ihnen, die sämtlich Verfolgungen am eigenen Leibe erfahren hatten, von Beginn an der politisch-sozial-praktische Sinn der Toleranz neben der Achtung der Gewissensüberzeugung so zentrales Anliegen war wie den Levellern, ist mir zweifelhaft. Neben der eigenen amerikanischen Überlieferung hat Locke starken Einfluß auf die Formulierung der Toleranzidee und die Trennung von Staat und Kirche in der Union genommen. Obwohl zunächst nicht ausdrücklich darunter aufgeführt, ergibt sich in den Toleranzbriefen das Duldungsprinzip als Naturrecht des Menschen. In der gleichen rationalen, besser gesagt deistischen Wendung des Abhebens auf christliche Nächstenliebe und relative Gleichgültigkeit gegenüber der konkreten Religion kehrt Lockes Gedankengang in prägnanter Kürze in der Virginischen Erklärung der Menschenrechte (12. 6. 1776, Sect. 16) wieder. Auf dem Wege über Locke haben also die Leveller einen gewissen historischen Anteil an der Formulierung der Toleranzidee in Amerika.

Ähnliches gilt für den übrigen Komplex der Menschenrechte. Was Lilburne und seine Freunde vertreten hatten, kehrt im wesentlichen bei Locke wieder. Lockes Bedeutung liegt deshalb in erster Linie nicht in der Originalität seiner Gedanken, sondern in der Art, wie er die Dinge durchdacht und ausgedrückt hat. Im Gegensatz zum Agreement sind sie bei Locke abstrakter, klarer, allgemeiner, deshalb viel zeitloser und deshalb mit unvergleichlich größerer historischer Wirkung gefaßt<sup>1</sup>. Sie sind bei ihm auf wenige beschränkt: Leben, Freiheit, Eigentum. Bei den Levellern waren diese gleichen Ideen mit vielen anderen, zum Teil gänzlich zeitgebundenen, verknüpft. Wieder muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Thesen eine philosophische Leistung waren, während sie bei den Levellern als politisches Programm entwickelt waren. Locke wirkte auf viele Autoren des 18. Jahrhunderts ein. Zunächst geht das System der subjektiven Rechte Blackstones (1765) auf ihn zurück. Sodann ist sein entscheidender Einfluß auf die Bills of Rights der amerikanischen Einzelstaaten bekannt und hier allein wichtig. Diese haben wiederum Pate für die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 gestanden, was G. Jellinek nachgewiesen hat<sup>2</sup>. Allerdings scheint

<sup>1</sup> John Locke, *Letters on Toleration*, ed. 1689—1704. *Two Treatises on Government*, ed. 1690.

<sup>2</sup> G. Jellinek, *Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*, 1927.

mir, daß es sich bei der französischen Erklärung nur um eine formale Übernahme der amerikanischen Thesen handelt. In Amerika wurzeln sie nicht nur im Naturrecht, einem übrigens viel weniger rationalistischen Naturrecht als dem französischen, sondern in der englischen Rechtstradition. Deshalb haben sie keinen revolutionären Charakter, während die Franzosen ihre Revolutionsideologie den Amerikanern unterstellten und so deren Grundsätze mit ihrem eigenen rationalistischen Denken und mit neuem, wirklich revolutionären Inhalt erfüllt haben<sup>3</sup>. Niemand begriff das sicherer als Burke, der die amerikanische Unabhängigkeitserklärung als zutiefst konservativ begrüßte, der nicht die Amerikaner als Revolutionäre, sondern das Mutterland als Rechtsbrecher ansah, wohingegen er die französischen abstrakten Vernunftprinzipien verdammt. Wie schon am Beginn des englischen Bürgerkrieges Pym, Hampden und andere beriefen sich die Amerikaner auf Tradition, auf Common Law, auf Privilegien. Stets waren sie auf Legalität gerichtet. Kein Zufall, daß die Häupter der Unabhängigkeitsbewegung ganz überwiegend Lawyers, die geistigen Urheber der französischen Revolution aber Philosophen waren.

Wie steht es mit der Idee der Volkssouveränität? Die Revolution von 1688 errichtete genau das, was die Parlamentspartei des Bürgerkrieges erstrebt hatte. Die eigentlichen Sieger dieser Revolution waren die Grundbesitzer, die nun bis 1832 beide Häuser des Parlaments beherrschten. Die beiden großen Parteien des 18. Jahrhunderts, Whigs und Tories, unterschieden sich nicht darin, daß die einen Volkssouveränität und die anderen den monarchistischen Gedanken vertreten hätten. Gewiß waren bei den Whigs manche Elemente der levellerischen Linie vorhanden: Toleranz, Eigentumsschutz, freihändlerische Wirtschaftsgesinnung usw. Die Tories vertraten demgegenüber die Autorität, die Staatskirche, die Tradition des Königtums, die Mehrheit von ihnen war jakobitisch gesinnt. Aber indem die bürgerliche und großbürgerliche Schicht von 1650 zur Landaristokratie wurde, sah sie keine Veranlassung mehr, unter der Devise Volkssouveränität für ihre eigenen politischen Rechte zu kämpfen. Erst als seit Mitte des 18. Jahrhunderts der Landeinkauf und damit der Erwerb politischer Rechte durch Geld infolge des Landmangels unmöglich wurde, erstand in der Schicht bürgerlicher Provenienz eine Diskrepanz zwischen Einflußreichen und Einflußlosen, die im Verein mit der totalen Korrumpierung des parlamentarischen Systems und der mächtigen zivilisatorischen Entwicklung des 18. Jahrhunderts die große Reformbewegung inaugurierte, die endlich zur Parlamentsreform von 1832 führte.

---

<sup>3</sup> Dazu O. Voßler, Die amerikanischen Revolutionsideale in ihrem Verhältnis zu den europäischen, 1929.



Und wie stand Locke zu dieser Frage? Wie alle Whigs war auch er „demokratischer“ als die Tories. Er sah den Herrschaftsvertrag in der Inthronisierung Wilhelms III. durch das Parlament vollzogen. Ganz abstrakt rationalistisch war dieser Vertrag nicht. Denn indem das Parlament einen Verwandten des Königs berief, betonte es den legitimistischen Charakter der Revolution, die lediglich den Vertragsbruch des bisherigen Königs ahnden wollte. Durch diesen Vertrag war der König an die Einhaltung der Gesetze des Reiches gebunden und das Parlament hatte allein die Macht, an diesen Gesetzen zu ändern. Von Volkssouveränität aber war keine Rede. Zwar ist das Volk für Locke gewiß ursprüngliches Subjekt der öffentlichen Gewalt, es entäußert sich durch den Vertrag auch keineswegs aller Rechte, sondern behält eben jene vorstaatlichen, unveräußerlichen Menschenrechte für sich; werden sie verletzt, so steht dem Bürger auch das Widerstandsrecht zu. Aber er geht nicht so weit wie Lilburne, denn der Vertrag ist auch für das Volk unwiderruflich. Und wenn er durch das Parlament verletzt wird? Darauf bleibt die Antwort aus. Es offenbart sich darin der aristokratische Charakter der Lockeschen Staatslehre. Das Volk ist nur die „causa remota“, faktisch und rechtmäßig regiert das Parlament, in Schranken gehalten von der Vernunft seiner Mitglieder.

Aristokratisch-ständisch war zunächst auch das Denken der Oberschichten in den Neuenglandstaaten. Die ersten Ansätze zu selbständiger Entstehung demokratischen Denkens scheinen zuerst etwa aus Massachusetts, Connecticut und Rhode Island, dann vor allem aus Virginien gekommen zu sein, wo neben der Pflanzaristokratie ein je näher der „Grenze“ um so selbstherrlicheres und auf praktisch-demokratischen Nachbarschaftsgeist angewiesenes und eifersüchtig auf Selbstverwaltung bedachtes Bauerntum bestand und sich ausbreitete. Unter französischem Einfluß brachte Thomas Paine ganz neue, den Amerikanern noch nicht geläufige rationalistische Konstruktionen hinüber<sup>4</sup>. Wie in England Price, der die Gesellschaft geradezu mathematisch konstruierte, stürmte Paine gegen Tradition, Common Law, Privilegien und forderte die klare und unbedingte Revolution zur Herstellung der Volkssouveränität. Trotzdem, noch Washington hielt Hof wie ein englischer Vizekönig, der Wahlzensus fiel keineswegs mit der Unabhängigkeitserklärung, sondern wurde erst allmählich abgebaut. Erst nachdem Thomas Jefferson, der virginische „Aristokrat“, der die ersten demokratischen Anregungen von den Grenzern seiner Heimat empfangen hatte, lange

---

<sup>4</sup> Th. Paine, *Dissertations sur les premiers principes de Gouvernement*, o. J. (Paris, 1795).

*Le Sens-Commun, ouvrage adressé aux Américains*, Paris, 1791.

*Vues sur le Rubicon ou Recherches sur les causes et les conséquences des Affaires politiques*, Amsterdam, 1788.

in Frankreich gewesen war, gelangte vorzugsweise durch ihn die quantitative Gesellschaftsauffassung zum Durchbruch. Indem sich dieser Geist mit der Demokratie der Grenzer verband, trennte sich Amerika in entscheidenden Positionen von der englischen Tradition und etablierte die national-amerikanische Demokratie.

Da die Lehre von der Volkssouveränität im 18. Jahrhundert von Rousseau entwickelt ist und von ihm bedeutender Einfluß auf das Jeffersonsche Amerika ausgeübt wurde, von Rousseau aber keine erkennbaren oder irgendwie wesentlichen Fäden zu den Levellern zurückführen, ist in der Tat die praktische Vertretung der Volkssouveränität der Leveller ohne direkte historisch relevante Weiterwirkung geblieben. Dennoch bleibt festzustellen, daß die Gedanken Lilburnes, die Regierung durch ein oberstes Gesetz in Schranken zu halten und jegliche Gesetzgebung im Rahmen des Grundgesetzes richterlicher Gewalt zu unterwerfen, erstmalig im amerikanischen Verfassungsrecht wirklich geworden und geblieben sind. Die Amerikaner verfielen dabei nicht in die Fehler ihrer Ahnen. Sie sahen die Möglichkeit der Änderung der Verfassung vor und schufen außerdem ein oberstes Gericht von äußerster Unabhängigkeit, das die Streitigkeiten um die Interpretation der Verfassung von vornherein der Entscheidung durch beliebige Gerichte entzog und als zentrale Stelle endgültig klärte.

In England sind die Ideen infolge der Konstellation des Bürgerkrieges und der Genialität Lilburnes frühreif konzipiert worden, in Amerika erfolgte ihr langsames Reifen vor allem in kongregationalistischen Siedlungen. Dabei hatten die Amerikaner den Vorteil, daß vor 1660 ihre Verbindung zum Mutterland enger war als nachher, so daß der damals aufkommende Gedanke des Grundgesetzes bei ihnen lebendiger blieb und reifen konnte als die Idee der Parlamentsouveränität, die drüben ziemlich bedeutungslos blieb.

Was schließlich die Leveller für ihren Rechtsstaat forderten, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Teilung der Gewalten, die Unabhängigkeit der Richter und prozessuale Garantien für jedermann, wurde allmählich Wirklichkeit, in England zuerst nach der Revolution von 1688 (vor allem Settlement Act 1701), wobei freilich nochmals betont werden muß, daß die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive nur bedingt und ganz allmählich verwirklicht wurde. In Amerika wurde hingegen auf diesen Grundsätzen von Anfang der Eigenstaatlichkeit an begonnen, auch da mit Rückschlägen und Kinderkrankheiten, aber als Ziel unverrückbar jedes Amerikaners Überzeugung.

So haben die Leveller in wichtigen Punkten der Nachwelt wertvolles Geistesgut hinterlassen, in anderen scheint sich ihre Wirkung auf ihre Zeit zu beschränken. Die Leveller waren in einem Land und Volk

aufgestanden, dessen Wesen es ist, sich nicht von Doktrinen und allgemeinen Normen bestimmen zu lassen, sondern alle Dinge je nach der Lage und dem praktischen Bedürfnis zu ordnen und dabei Neues dem Alten hinzuzufügen, ohne auf logischen Zusammenhang zu sehen. Der Stil des englischen Parks spiegelt den Geist des Volkes: frei gewachsen, natürlich, systemlos, zufällig<sup>5</sup>. Die äußere Beharrung in alten Formen täuscht darüber, daß dahinter weitgehende Anpassung und Individualisierung möglich ist. Alle jähe und eruptive Entwicklung ist dem Engländer verhaßt. In einem solchen Volk gab es keine Durchsetzung eines für seine Zeit unerhört revolutionären politischen Programms. Das war die Tragik der Leveller, aber es ist ihre historische Leistung, daß sie, der Welt und ihrem Volk vorausseilend, die Prinzipien der modernen Demokratie nicht in diesem oder jenem Einzelpunkt, sondern in einem geschlossenen Programm erstmals formuliert haben.

---

<sup>5</sup> E. Bernhard, Zur Psychologie des englischen Geistes, eine kulturphilosophische Studie, Schmollers Jahrbuch, Jg. 1910, I.